Stadt Lohne

Protokoll über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, den 30.06.2015
Beginn:	17:00 Uhr
Ende:	18:05 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungsraum E26

Anwesend:

Bürgermeister
Herr Tobias Gerdesmeyer

Vorsitzender
Herr Philipp Overmeyer

Ausschussmitglieder
Herr Stephan Blömer
Herr Kurt Ernst
Herr Franz-Josef Gerken
Herr Norbert Hinzke
Frau Silvia Klee
Herr Reinhard Latal
Herr Konrad Rohe
Herr Clemens Rottinghaus
Frau Julia Sandmann-Surmann
Herr Reinhard Thobe
Herr Michael Zobel

Verwaltung
Herr Gert Kühling
Herr Werner Becker
Herr Manfred Schilling

Abwesend:

Ausschussmitglieder
Frau Margarete Godde
Herr Ali Yilmaz

Tagesordnung:

Öffentlich

1. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 12.05.2015

2. Jahresabschluss 2014, Entlastungserteilung, Verwendung des Jahresergebnisses
   Vorlage: 20/130/2015

3. Betriebsergebnis 2014 der öffentlichen Einrichtung "Straßenreinigung"
   Vorlage: 22/012/2015

4. Zuschuss an den TuS Blau-Weiss Lohne für bauliche Veränderungen an den Plätzen 3 und 4
   Vorlage: 20/131/2015

5. Zuschuss an den Tennisverein Lohne e. V. für den Austausch des Hallenbodens
   Vorlage: 20/129/2015

6. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuer)
   Vorlage: 22/013/2015

7. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lohne
   Vorlage: 22/014/2015

8. Finanzielle Förderung des Seniorentreffpunktes
   Vorlage: 50/021/2015

9. Mitteilungen und Anfragen

Öffentlich

1. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 12.05.2015

mehrheitlich beschlossen
Ja-Stimmen: 9 , Enthaltungen: 4

2. Jahresabschluss 2014, Entlastungserteilung, Verwendung des Jahresergebnisses Vorlage: 20/130/2015

Sachverhalt:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat den Jahresabschluss 2014 geprüft und im Prüfbericht nachfolgendes Testat erteilt:

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Lohne zum 31. 12.2014, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften informiert, bestätigen wir:
Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus bestätigen wir, dass

- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,

- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und

- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Lohne darstellt.

Das RPA hat keine Bedenken, dass der Rat der Stadt Lohne über den Jahresabschluss 2014 beschließt sowie dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.
Bei der u. g. Kurzdarstellung der Beanstandungen und Hinweisen ist zu den gekennzeichneten Beanstandungen bzw. Hinweisen eine Stellungnahme erforderlich.

Ergebnishaushalt:

	Ergebnis 2014	Ansätze 2014	mehr/weniger
Gesamtsumme	€	€	€
ordentliche Erträge	37.591.711,02	37.690.600,00	98.888,98
./. ordentliche Aufwendungen	35.913.678,74	37.790.200,00	1.876.521,26
ordentliches Ergebnis	**1.678.032,28**	**99.600,00**	**1.777.632,28**
außerordentliche Erträge	1.216.977,80	500.000,00	716.977,80
./. außerordentliche Aufwendungen	260.182,75	200.000,00	60.182,75

außerordentliches Ergebnis	**956.795,05**	**300.000,00**	**656.795,05**

ordentliches Ergebnis	1.678.032,28	- 99.600,00	1.777.632,28
+ außerordentliches Ergebnis	956.795,05	300.000,00	656.795,85
Jahresergebnis	**2.634.827,33**	**200.400,00**	**2.434.427,33**

Bilanz:

Bilanz zum 31.12.14			
Nr.	Beschreibung	Vorjahr €	Haushaltsjahr €
A1.	Immaterielles Vermögen	2.576.826,51	3.395.387,80
A2.	Sachvermögen	103.286.215,57	110.788.459,36
A3.	Finanzvermögen	3.603.234,68	3.968.909,60
A4.	Liquide Mittel	20.840.534,37	14.579.975,17
A5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	161.236,46	181.444,32
A	**Bilanzsumme Aktiva**	**130.468.047,59**	**132.914.176,25**
P1.	Nettoposition	-119.643.242,16	121.951.704,20
P1.1	Basis-Reinvermögen	-74.374.480,64	74.374.452,14
P1.2	Rücklagen	-9.836.606,84	14.289.907,85
P1.3	Jahresergebnis	-4.453.301,01	2.634.827,33
P1.4	Sonderposten	-30.978.853,67	30.652.516,88
P2.	**Schulden**	**-1.728.004,28**	**1.592.649,55**
P2.1	Geldschulden	-1.169.248,83	1.104.898,40
	davon		
P2.1.1	Liquiditätskredite	0,00	0,00
P2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	-1.169.248,83	-1.104.598,40
P2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
P2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-467.409,57	389.310,24
P2.4	Transferverbindlichkeiten	-26.398,04	29.292,68
P2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	-64.947,84	69.448,23
P3.	Rückstellungen	-9.060.267,15	9.362.522,50
P4.	Passive Rechnungsabgrenzung	-36.534,00	7.300,00
P	**Bilanzsumme Passiva**	**-130.468.047,59**	**132.914.176,25**

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre:

1.	Haushaltsreste aus Vorjahr		
			€
	Ergebnishaushalt	=	95.000,00
	Investitionen	=	3.867.500,00
2.	Bürgschaften	=	484.236,74

Die Ergebnisrechnung für das Jahr 2014 weist Überschüsse im ordentlichen Ergebnis von 1.678.032,28 € und im außerordentlichen Ergebnis von 956.795,05 € aus. Überschüsse stehen zur Abdeckung von Fehlbeträgen künftiger Haushaltsjahre zur Verfügung bzw. können in Basisreinvermögen umgewandelt werden. Um auch in schwierigen Haushaltsjahren den Haushaltsausgleich zu gewährleisten, werden Überschüsse im Regelfall den Rücklagen zugeführt.

Über die Zuführungen zu den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses entscheidet der Rat (§ 58 Abs. 1 Nr. 10, §110 Abs. 7 und §123 Abs. 1 NKomVG).

Nähere Einzelheiten zum Jahresergebnis können dem anliegenden Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Vechta entnommen werden.

In der verwaltungsseitigen Erläuterung wurde bezüglich des positiven ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.678.032,28 € darauf hingewiesen, dass hierfür geringere Ausgaben (Aufwand) unsächlich sind, während die Gesamteinnahmen (Erträge) vom Plansoll nur geringfügig abweichen. In der Finanzrechnung betrug das Finanzierungsdefizit 6.260.559,20 € gegenüber dem „geplanten“ Ergebnis von 6.163.000,00 €. Der Gesamtbetrag der liquiden Mittel wird zum 31.12.2014 in der Bilanz mit 14.579.975,17 € ausgewiesen, die Eigenkapitalquote beträgt 91,75 % bei einer Bilanzsumme von 132.914.176,25 €.

Der Beschlussempfehlung der Vorlage wurde ohne weitere Diskussion zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

1. Ich beantrage gemäß § 129 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 zu beschließen und die Entlastung zu erteilen.

2. Die sich aus der Ergebnisrechung für das Jahr 2014 ergebenden Überschüsse in Höhe von 1.678.032,28 € und 956.795,05 € werden den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 14

3. Betriebsergebnis 2014 der öffentlichen Einrichtung "Straßenreinigung" Vorlage: 22/012/2015

Sachverhalt:

Das Kommunalabgabenrecht schreibt für die o.a. öffentliche Einrichtung vor, dass die Gebühren die Kosten der Einrichtung decken (Kostendeckungsprinzip). Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulatorischen Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Da sich die voraussichtlichen Kosten und Erlöse der öffentlichen Einrichtung für eine bestimmte Leistungsperiode nicht exakt ermitteln lassen, führen die Unwägbarkeiten jeder Kalkulation regelmäßig zu Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen.

Das Jahresergebnis der öffentlichen Einrichtung wird durch eine Betriebsabrechnung nachgewiesen. Hiernach ergibt sich für die öffentliche Einrichtung folgendes Ergebnis:

	Umlagefähige Gesamtkosten	Gesamterlöse	Kostenüberdeckung Kostenunterdeckung	Kostendeckungsgrad v. H.
Straßenreinigung				
a) Reinigungsklasse 1	100.748,78 €	101.149,36 €	400,58 €	100,40
b) Reinigungsklasse 3	18.168,38 €	16.712,86 €	-1.455,52 €	91,99

Der festgestellte Überschuss bzw. Fehlbetrag in den Reinigungsklassen 1 und 3 sollte im Rahmen der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit verteilt über die Folgejahre ausgeglichen werden.

Beschlussempfehlung:

Bei der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“ ist der Überschuss in der Reinigungsklasse 1 im Jahr 2016, der Fehlbetrag in der Reinigungsklasse 3 in den Jahren 2016 und 2017 auszugleichen.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 14

4. Zuschuss an den TuS Blau-Weiss Lohne für bauliche Veränderungen an den Plätzen 3 und 4
Vorlage: 20/131/2015

Sachverhalt:

Der TuS Blau-Weiß Lohne mit seinen 59 Fußballmannschaften, davon 49 Jugendmannschaften stößt platzmäßig trotz vieler Auslagerungen (z. B. Sportanlage Adenauerring, Sportplatz Gymnasium) im Stadionbereich an der Steinfelder Straße an Kapazitätsgrenzen. Hierzu trägt der Boom im Mädchenfußball bei. Außerdem wird Blau-Weiß Lohne in Kürze DFB-Stützpunkt.

Durch Umbauarbeiten zwischen Platz 3 und 4 (Wegfall des Walls, Versetzung der Flutlichtanlage, Beseitigung des Höhenunterschiedes) können die Spielfelder optimaler genutzt werden und statt bislang 4 künftig 7 Mannschaften die Anlage nutzen (jüngere Fußballjahrgänge). Die Gesamtkosten der Baumaßnahme betragen lt. vorliegenden Angeboten 30.000,00 €. Da die Maßnahme dringlich ist, plant der Verein eine Umsetzung in der Sommerpause.

Entsprechend den Sportförderrichtlinien (Sanierung) wurde eine Förderung beantragt.

Für Sanierungsmaßnahmen an Sportanlagen im städtischen Eigentum ist in den Sportförderrichtlinien eine Förderquote von 75 % vorgesehen = 22.500,00 €.

In der Diskussion wurde angeregt, das Sportplatzgelände an der Steinfelder Straße zu untersuchen, ob durch eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Flächen (Richtung Habelschwerdter Straße und Landschaftsschutzgebiet) weitere Spielmöglichkeiten geschaffen werden können.

Beschlussvorschlag:

Der Sportverein TuS-Blau-Weiß Lohne erhält für die baulichen Veränderungen zwischen den Plätzen 3 und 4 im Stadion an der Steinfelder Straße einen Zuschuss in Höhe von 22.500,00 Euro.

Die haushaltsrechtliche Beordnung erfolgt im Nachtragshaushalt.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 14

5. Zuschuss an den Tennisverein Lohne e. V. für den Austausch des Hallenbodens
Vorlage: 20/129/2015

Sachverhalt:

Nachdem die Sanierung der Tennishallenbeleuchtung mit Fördermitteln des Bundes nunmehr abgeschlossen ist, beabsichtigt der Tennisverein als weitere Baumaßnahme den Austausch des Hallenbodens vorzunehmen.

Laut Angabe des Vereins ist der rd. 15 Jahre alte Hallenboden verschlissen, für den Spielbetrieb nicht mehr geeignet und unbrauchbar geworden.

Für die Neuanschaffung hat der Tennisverein Lohne e. V. nach seinen Angaben mit mehreren Herstellerfirmen Gespräche geführt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Durchführung von Punktspielen die Anforderungen des Niedersächsischen Tennisverbandes (NTV) zu beachten sind, der einen bestimmten Bodenbelag vorschreibt.

Das Angebot der Firma AVS, Herford, über 99.401,30 € ist aus Sicht des Tennisvereins das wirtschaftlichste Angebot, da der Hartcourt nach 10-12 Jahren Spielbetrieb lediglich neu gestrichen werden muss. Das bedeutet zwar zu Beginn eine höhere Investition, die sich aber dadurch amortisiert, dass nach Abnutzung nicht die Anschaffung eines völlig neuen Bodens notwendig ist, sondern – wie erwähnt – lediglich ein neuer Anstrich erforderlich würde.

Die Durchführung der Baumaßnahme erfolgt durch den Tennisverein, der eine Förderung entsprechend den Sportförderrichtlinien beantragt. Nach den Sportförderrichtlinien ist bei Sanierungsmaßnahmen von stadteigenen Gebäuden eine Kostenverteilung von 75 % (Stadt Lohne) und 25 % (Verein) vorgesehen. Hiernach ergibt sich eine städtische Förderung in Höhe von gerundet 74.500,00 €.

Um die Fertigstellung für die neue Hallensaison zu gewährleisten, soll wegen der Lieferfristen die Baumaßnahme in den Sommermonaten durchgeführt werden.

Der Tennisverein hat nach eigenen Angaben eine positive Entwicklung genommen (z. Zt. 523 Mitglieder) und nimmt mit 15 Mannschaften am Punktspielbetrieb des NTV teil. Angestrebt wird, in Lohne ein regionales Tenniszentrum zu installieren.

Bezüglich des vom Tennisverein ausgewählten Bodens wurde verwaltungsseitig ergänzt, dass wegen der multifunktionalen Nutzung der Tennishalle (z. B. Sportgala) Wert auf ein feuchtigkeitsunempfindliches Material gelegt wurde.

Beschlussvorschlag:

Der Tennisverein Lohne e. V. erhält für den Austausch des Hallenbodens in der stadteigenen Halle auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes einen Festbetragszuschuss in Höhe von 74.500,00 Euro.

Die haushaltsmäßige Beordnung erfolgt im Nachtragshaushalt.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 14

6. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuer) Vorlage: 22/013/2015

Sachverhalt:

Die Stadt Lohne erhebt seit dem 01.01.2011 eine Spielgerätesteuer für Geldspielgeräte nach der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuer). Der Steuersatz betrug anfänglich 12 % und wurde zum 01.04.2013 auf 15 % des Einspielergebnisses erhöht. Bundesweit haben inzwischen mehrere Städte den Steuersatz auf 20 % angehoben und die Oberverwaltungsgerichte einiger Bundesländer diesen Satz bereits als zulässig bestätigt. Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zu diesem Steuersatz gibt es bislang noch nicht.

In Niedersachsen erheben die Städte Braunschweig, Celle, Lehrte, Nordhorn, Meppen, Haselünne, Oldenburg und Osnabrück eine Spielgerätesteuer in Höhe von 20 Prozent.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg (OVG) hat bislang einen Steuersatz von 15 % für zulässig erklärt. In zwei bekannten Fällen haben Spielhallenbetreiber in Braunschweig und Lehrte Klage gegen die Anhebung des Steuersatzes auf 20 % erhoben. Die Verwaltungsgerichte in Braunschweig und Hannover haben die Klage, u. a. auch mit der Begründung, dass ein solcher Steuersatz keine erdrosselnde Wirkung habe, jeweils als unbegründet zurückgewiesen. Auch die eingelegten Beschwerden beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht blieben erfolglos.

Die Anzahl der Geldspielgeräte in den Spielhallen und Gaststätten von Lohne ist seit Einführung der neuen Bemessungsgrundlage im Jahr 2011 fast unverändert mit rund 100 Geräten geblieben. Eine Erhöhung des Steuersatzes auf 20 % ist neben der Verbesserung des Ergebnishaushaltes auch als ordnungspolitisches Lenkungsinstrument zur Regelung des Geldspielgerätebestandes in Lohne zu sehen. Sofern sich durch die Anhebung des Steuersatzes die Anzahl der Geldspielgeräte nicht verringert, ist mit einem zusätzlichen Aufkommen von ca. 120.000 € zu rechnen.

Die vorgeschlagene Anhebung des Steuersatzes fand allgemeine Zustimmung. Bezüglich einer vorgeschlagenen Zweckbindung der Mehreinnahmen wurde verwaltungsseitig ausgeführt, dass dies haushaltsrechtlich nicht möglich ist, da alle Einnahmen zur Deckung aller Ausgaben zur Verfügung stehen müssen.

Ein Antrag seitens der Ratsgruppe Lohner, den Steuersatz auf 25 % zu erhöhen, wurde mit 5 Ja- und 9 Neinstimmen abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuer) ist in der anliegenden Fassung zu beschließen.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 14

7. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lohne Vorlage: 22/014/2015

Sachverhalt:

Die Stadt Lohne unterhält zur Unterbringung von Obdachlosen, Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen eine Vielzahl von Wohnungen (siehe Anlagen 1 bis 3 der zu beschließenden Gebührensatzung) als öffentliche Einrichtung „Obdachlosenunterkünfte“. Die Rechtsbeziehung zwischen der Stadt und dem genannten Personenkreis bezüglich der Wohnung wird nicht durch ein Mietverhältnis, sondern durch eine öffentlich-rechtliche Zuweisungsverfügung geregelt. Entsprechend handelt es sich bei dem Entgelt für die Benutzung der Wohnung nicht um einen Mietzins, sondern um eine Benutzungsgebühr.

Die bisherige Benutzungs- und Gebührensatzung stammt aus dem Jahr 1992 und bedarf einer Überarbeitung. Im Rahmen der Neukalkulation der Benutzungsgebühr wurde eine Trennung zwischen einer Benutzungs- und einer Gebührensatzung vorgenommen. Zukünftig wird es eine Gebührensatzung und eine Benutzungssatzung für die öffentliche Einrichtung „Obdachlosenunterkünfte“ geben.

Die neue, wie bisher personenbezogene, nach dem Kostendeckungsprinzip kalkulierte Benutzungsgebühr wurde auf der Grundlage von 17 städtischen und 3 angemieteten Objekten mit tatsächlichen und geschätzten Aufwandswerten errechnet und umfasst sämtliche Nebenkosten (Verbrauchskosten). Alle Objekte (Wohnungen), in denen Obdachlose, Aussiedler und ausländische Flüchtlinge untergebracht werden, bilden die öffentliche Einrichtung „Obdachlosenunterkünfte“, wodurch sich das Kostendeckungsprinzip nicht auf die einzelne Wohnung, sondern auf die Gesamtheit aller Wohnungen bezieht. Im Rahmen der Kalkulation wurde eine Aufteilung in städtische und angemietete Objekte vorgenommen, wobei die städtischen Objekte in zwei Ausstattungskategorien eingestuft wurden.

Die Gebührenkalkulation ergab für die Kategorien folgende Werte pro Person je Monat:

- **städtische Objekte**
  Kategorie: Mindeststandard / einfache Ausstattung **91,00 €**

- **städtische Objekte**
  Kategorie: über Mindeststandard / gute Ausstattung **147,00 €**

- **angemietete Objekte:** **179,00 €**

Beschlussempfehlung:

Die Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lohne tritt in der anliegenden Fassung in Kraft.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 14

8. Finanzielle Förderung des Seniorentreffpunktes Vorlage: 50/021/2015

Sachverhalt:

Für den Seniorentreffpunkt ist zuletzt für die Jahre 2013 – 2015 ein jährlicher Zuschuss von 35.000 Euro beschlossen worden. Über die weitere Förderung soll in diesem Jahr entschieden werden.

Das Ludgerus-Werk e.V. Lohne hat mit Schreiben vom 05.05.2015 die Erhöhung des jährlichen Zuschusses um 7.500 Euro auf jährlich 42.500 Euro beantragt. Die Erhöhung wird auch noch für das Jahr 2015 erbeten, weil sich bereits für das Jahr 2015 ein Defizit errechnet. Einzelheiten sind aus dem beigefügten Schreiben und den dazugehörigen Anlagen ersichtlich.

Mit der Erhöhung des Zuschusses sollte die umfangreiche und wichtige Arbeit des Seniorentreffpunktes für Lohner Bürger/innen anerkannt werden. Der Zuschuss sollte zunächst wieder für drei Jahre bewilligt werden.

Von einem Redner wurde die positive Entwicklung des Seniorentreffpunktes hervorgehoben und auf den steigenden Anteil der älteren Bevölkerung auch in Lohne verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der jährliche Zuschuss für den Seniorentreffpunkt ist für die Jahre 2015 – 2017 auf 42.500 Euro zu erhöhen. Über die anschließende Förderung soll im Jahre 2017 entschieden werden.
Ratsherr Hinzke nahm an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 13

9. Mitteilungen und Anfragen

Mitteilungen und Anfragen lagen nicht vor.

Tobias Gerdesmeyer	Philipp Overmeyer	Werner Becker	Manfred Schilling
Bürgermeister	Vorsitzender	Protokollführer	

Ö 2

Landkreis Vechta
Rechnungsprüfungsamt
Postfach
49375 Vechta

Amt/Az.	Auskunft erteilt	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum
2.205/Hm	Herr Becker	126	886-126	Werner.becker@lohne.de	19.06.2015

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Prüfbemerkungen nehme ich wie folgt Stellung:

Ziff. 1.3.3:

1. Die vollständige Auflösung der Anlagekonten „diverse Grundstücke“ wird bis zum 24.07.2015 abgeschlossen.
2. Die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen ist im Haushalt 2015 bereits kostenträgermäßig abgebildet und wird ebenfalls im Jahresabschluss 2015 vorgenommen.
3. Eine Tabelle mit der Zuordnung der Inv.-Nr. zum jeweiligen Budget wird im Nachtragshaushalt 2015 bzw. spätestens im Haushalt 2016 dem Haushaltsplan beigefügt.
4. Über Zeitpunkt und Umfang der Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung ist noch nicht entschieden. Ein unterjähriges Berichtswesen gegenüber den politischen Gremien wird bereits praktiziert.

Ziff. 5:

Weshalb Vergaben in einzelnen Fällen nicht dem RPA zur Prüfung/Stellungnahme vorgelegt wurden, lässt sich nachträglich nicht mehr feststellen. Die hiermit beschäftigten Mitarbeiter/-innen sind nochmals eindringlich auf diese Verpflichtung hingewiesen worden. Es handelt sich um formale Mängel, inhaltliche Beanstandungen haben sich offensichtlich nicht ergeben.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Becker

LANDKREIS VECHTA
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

S c h l u s s b e r i c h t

des Rechnungsprüfungsamtes

des Landkreises Vechta

über die Prüfung des

Jahresabschlusses 2014

der Stadt Lohne

Prüfer: Herr Kramer
Herr Meyer
Herr Lamping

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis ... 4
1 Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses ... 5
1.1 Prüfungsauftrag ... 5
1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung ... 5
1.3 Jahresabschluss des Vorjahres 2013 ... 6
1.3.1 Entlastung des Vorjahres 2013 ... 6
1.3.2 Ergebnisverwendung ... 6
1.3.3 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen ... 6
1.4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft ... 7
1.4.1 Haushaltssatzung / Genehmigung ... 8
1.4.2 Vorläufige Haushaltsführung ... 8
1.4.3 Haushaltsplan 2014 ... 8
1.4.4 Teilhaushalte/Budget 2014 ... 9
1.4.5 Ergebnisplan / Finanzplan / Investitionsprogramm ... 10
1.4.6 Verpflichtungsermächtigungen ... 10
1.4.7 Ausführung des Haushaltsplans ... 10
1.4.8 Liquidität einschließlich Liquiditätskredite ... 12
1.4.9 Investitionskredite / Schuldenmanagement ... 12
1.4.10 Haushaltssicherungskonzept ... 12
1.4.11 Stellenplan ... 12
2 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens ... 12
2.1 Allgemeines ... 12
2.2 Buchführung ... 13
2.3 Anordnungs- und Belegwesen ... 13
2.4 Kassenwesen ... 13
2.5 Internes Kontrollsystem ... 14
2.6 Systemprüfungen ... 14
3 Prüfung des Jahresabschlusses ... 14
3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses ... 14
3.2 Schlussbilanz der Stadt Lohne 2014 ... 16
3.3 Aktivseite der Bilanz ... 18
3.3.1 Finanzvermögen / Forderungen ... 20
3.3.2 Liquide Mittel ... 21
3.3.3 Aktive Rechnungsabgrenzung ... 21
3.4 Passivseite der Bilanz ... 21
3.4.1 Schulden / Geldschulden ... 22
3.4.2 Schulden / Transferverbindlichkeiten ... 23
3.4.3 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen ... 23
3.4.4 Passive Rechnungsabgrenzung ... 23
3.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 54 Abs. 5 GemHKVO) ... 24
3.5.1 Haushaltsreste ... 24

3.5.2 Bürgschaften ... 24
3.5.3 Gewährleistungsverträge ... 24
3.5.4 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen ... 24
3.5.5 Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften ... 24
3.5.6 Gestundete Beträge ... 25
3.6 Ergebnisrechnung ... 25
3.6.1 Allgemeines ... 25
3.6.2 Ausführung Ergebnisrechnung ... 26
3.6.3 Jahresergebnis ... 28
3.6.4 Plan-Ist-Vergleich ... 28
3.6.5 Jahresvergleich ... 29
3.7 Finanzrechnung ... 29
3.7.1 Allgemeines ... 29
3.7.2 Finanzwirtschaftliche Lage ... 29
3.7.3 Plan-Ist-Vergleich ... 30
3.7.4 Jahresvergleich ... 32
3.7.5 Sonstige Prüfungsfeststellungen ... 32
3.8 Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen zum Anhang ... 33
3.8.1 Anhang ... 33
3.8.2 Rechenschaftsbericht ... 33
3.8.3 Weitere Anlagen zum Anhang ... 33
3.9 Kennzahlen zur Jahresabschluss-Analyse ... 33
3.9.1 Vermögensstruktur ... 34
3.9.2 Kapitalstruktur ... 35
3.9.3 Kennzahlen im Bereich der langfristigen Aktiva ... 35
3.9.4 Deckungsverhältnis ... 36
3.10 Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses ... 37
4 Produkthaushalt, Steuerungsprozess ... 37
5 Prüfung von Vergaben ... 37
6 Fachtechnische Prüfung (Prüfung von Verwendungsnachweisen) ... 39
7 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ... 39
7.1 Investitionen, Wirtschaftlichkeits-, Folgekostenberechnungen ... 39
8 Wirtschaftliche Betätigung der Kommune / Beteiligungen ... 40
8.1 Anteile an verbundenen Unternehmen ... 40
8.2 Beteiligungen ... 40
8.3 Gesamtabschluss 2014 ... 40
9 Bestätigungsvermerk ... 41
10 Kurzdarstellung der Prüfungshinweise ... 42

Anlagen:

1 ÜBERSICHT ÜBER DIE DATEN DER HAUSHALTSSATZUNG

2 ANLAGENÜBERSICHT

3 SCHULDENÜBERSICHT

4 FORDERUNGSÜBERSICHT

5 MITTELÜBERTRAGUNG INS FOLGEJAHR

6 AUFSTELLUNG DER ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIG BEREITGESTELLTEN MITTEL

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHW	Anschaffungs- und Herstellungswert
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
ff.	fortfolgend
gem.	gemäß
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- u.-kassenverordnung)
HGB	Handelsgesetzbuch
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
i. H. v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
i. V. m.	in Verbindung mit
LSKN	Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen
Nds.	Niedersachsen
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
NLO	Niedersächsische Landkreisordnung
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RdErl. d. MI	Runderlass des Nds. Ministeriums für Inneres u. Sport
SGB	Sozialgesetzbuch
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

1 Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses

1.1 Prüfungsauftrag

Ab dem 01.01.2010 wird die Haushaltswirtschaft der Stadt Lohne nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage des NKomVG und der GemHKVO geführt. (§ 110 Abs. 3 NKomVG).

Die Stadt hat gemäß § 128 NKomVG für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gem. §§ 155, 156 NKomVG dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta.

1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31.12.2014 in der Fassung vom 17.03.2015 einschließlich des Anhangs und der Pflichtanlagen gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG. Darüber hinaus wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen geprüft. Hinsichtlich des Rechenschaftsberichts haben wir geprüft, ob dieser mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermittelt und die zukünftigen Chancen und Risiken abbildet.

Der unterschriebene Jahresabschluss der Stadt wurde dem RPA am 13.04.2015 zur Prüfung vorgelegt.

Der Jahresabschluss wurde in der Zeit vom 13.04.2014 bis 22.05.2015 (mit Unterbrechungen) von den Prüfern Herren Meyer, Kramer und Lamping geprüft. Zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung erfolgten begleitend die Belegprüfung sowie die Prüfung der Anlagenbuchhaltung des Jahres 2014.

Als Prüfungsunterlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie die Akten der Stadt. Das RPA hat Zugang zur EDV-Finanzbuchhaltung (beschränkt auf Leserechte).

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden im Rahmen der Prüfung erbracht.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte zu beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können.

Demzufolge war die Prüfung des Jahresabschlusses so zu planen und durchzuführen, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss rechtskonform und frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Davon ausgehend haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Verwaltung der Stadt verschafft und uns mit den Risiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern im Verwaltungshandeln bzw. in der Rechnungslegung führen können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine grundsätzliche Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durchgeführt. Darauf aufbauend haben wir sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen

nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben vorgenommen.

Über das Ergebnis der Prüfungen unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung und solche, die während des Prüfungszeitraumes ausgeräumt wurden, wurden nicht aufgenommen. In diesen Fällen wurden die Einzelheiten mit den zuständigen Mitarbeitern der Stadt besprochen.

Der Entwurf dieses Schlussberichtes wurde am 16.06.2015 per Email an die Stadt Lohne gesandt. Am 17.06.2015 hat Kämmerer Herr Werner Becker mitgeteilt, dass ein Abschlussgespräch nicht erforderlich sei.

1.3 Jahresabschluss des Vorjahres 2013

Seit 2010 wird der Jahresabschluss der Stadt auf den Grundlagen der doppischen Rechnungslegung erstellt.

1.3.1 Entlastung des Vorjahres 2013

Der Jahresabschluss 2013 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 25.07.2014 wurde gemäß § 129 NKomVG vom Rat der Stadt am 01.10.2014 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Der Beschluss wurde gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG am 11.10.2014 in der Oldenburgischen Volkszeitung öffentlich bekanntgemacht.

1.3.2 Ergebnisverwendung

Der Rat der Stadt hat am 01.10.2014 über die Ergebnisverwendung 2013 beschlossen. Der Jahresüberschuss bei dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.498.490,91 € wird der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses zugefügt. Der Jahresüberschuss bei dem außerordentlichen Ergebnis 2013 in Höhe von 1.954.810,10 € wird der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugefügt.

Eine entsprechende Verbuchung des Jahresergebnisses wurde vorgenommen.

1.3.3 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen

Folgende frühere Prüfbemerkungen waren zum Zeitpunkt der Prüfung nicht erledigt:

Beanstandung B1, S. 7 des Schlussberichtes 2013 (Grundstücke „Diverse“)

Die Beanstandung B1 geht zurück auf Textziffer 15 des Schlussberichtes 2012 vom 08.07.2013. Die Liegenschaftsverwaltung der Stadt (Amt 2 Wirtschaftsförderung, Grundstücksverwaltung und Finanzen) wird durch eine EDV-Datenbank unterstützt. Zum Zeitpunkt der Umstellung auf das NKR (01.01.2010) sind mit dem Stichwort „Diverse“ gekennzeichnete Anlagenkarten angelegt worden. Sie beinhalten eine Vielzahl zusammengehöriger Grundstücke (Bsp. Anlagenkarte 2000580000 Diverse Ackerlandflächen); insoweit hat keine Einzelerfassung in der Anlagenbuchhaltung stattgefunden.

In der Stellungnahme vom 07.08.2014 teilt die Stadt mit, dass die Auflösung der Anlagenkonten „Diverse Grundstücke“ bis zum 31.03.2015 erledigt sein soll.

Im Rahmen der Prüfung haben wir festgestellt, dass aktuell (Stand 10.06.2015) der Gesamtwert der Anlagenkarten „diverse Grundstücke“ erheblich gesunken ist. Der Gesamtwert der Anlagenkarten „diverse Grundstücke“ liegt noch aktuell bei 1.341 T€. Der bilanzierte Gesamtwert von Grund und Boden beträgt aktuell 46.820 T€ und liegt um 1.823 T€ über dem Gesamtwert der Grundstücke in der EDV-Datenbank (44.997 T€).

Für die vollständige Auflösung der Anlagenkarten „diverse Grundstücke“ und für die Abstimmung zwischen EDV-Datenbank (Grundstücke) und Anlagenbuchhaltung haben wir uns mit der Stadt Lohne auf eine abschließende Frist bis 24.07.2015 verständigt.

Die EDV-Datenbank (Grundstücke) ist so zu pflegen, dass auf Dauer eine Abstimmung mit der Anlagenbuchhaltung besteht. Das Führen einer parallelen Datenbank (neben Anlagenbuchhaltung) führt nach unserer Einschätzung zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Von der Stadt sind Nutzen und Aufwand der EDV-Datenbank gegeneinander abzuwägen.

Beanstandung B9, S. 30 des Schlussberichtes 2013 (Pensionsrückstellungen)

Bereits im Schlussbericht 2013 haben wir darauf hingewiesen, dass die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen zentral auf einen Kostenträger „1110203 Sonderpersonalkosten“ gebucht wird. Entsprechend der hinterlegten Zuordnung zu den Kostenträgern in der Lohn- und Gehaltsabrechnung (LOGA) sollten die Zuführungen und Auflösungen der Pensionsrückstellungen und der Rückstellungen für Überstunden und Resturlaub auf die entsprechenden Produkte (Kostenträger) gebucht werden.

Wir nehmen Bezug auf das Rundschreiben Nr. 1/2010 des Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen vom 29.03.2010 (Hinweise zur Zuordnung in der Doppik, b) Dezentrale Buchung von Baumaßnahmen und Personalaufwendungen/- Auszahlungen):

> Nach den Grundsätzen des NKR sind alle Finanzvorgänge (Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen) verursachungsgerecht der entsprechenden Produktgruppe (oder dem Produkt) zuzuordnen. (Für die Veranschlagung von Personalaufwendungen und –auszahlungen siehe § 15 Abs. 1 und Abs. 2 GemHKVO).

Beanstandung B11, S. 33 des Schlussberichtes 2013 (Investitionsnummern ohne Zuordnung zum Budget)

Bereits im Schlussbericht 2013 haben wir darauf hingewiesen, dass die Haushaltsansätze für Investitionsmaßnahmen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Investitionsnummern im Haushaltsplan veranschlagt werden. Wir sehen es als bedenklich an, dass im Haushaltplan die Zuordnung einer Investitionsnummer zum Budget nach (§ 4 Abs. 3 GemHKVO) im Haushaltsplan nicht ablesbar ist. Es ist im Haushaltsplan nicht erkennbar, welche Investitionsvorhaben untereinander deckungsfähig sind. Die technische Zuordnung wird lediglich in der EDV-Finanzbuchhaltung mittels des Kostenträgers hergestellt. Zukünftig sollte im Haushaltsplan ablesbar sein, welche Investitionsnummern zu einem Budget gehören und somit gegenseitig deckungsfähig sind (§ 19 Abs. 3 GemHKVO).

Beanstandung B12, S. 38 des Schlussberichtes 2013 (Produkthaushalt, Steuerungsprozess)

Die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung, eines Controllings und eines unterjährigen Berichtswesens ist noch durchzuführen (§ 21 GemHKVO). Aus dem Leitbild des ISEK abgeleitete strategische und operative Ziele sollten im Haushaltsplan dargestellt werden.
Dieses scheint zur Steuerung des Haushaltes unerlässlich. Der Rahmen und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung sollte dabei aber – soweit nicht zwingend vorgeschrieben – entsprechend der Größe der Stadt wirtschaftlich ausgelegt sein (siehe auch Nr. 4 Produkthaushalt, Steuerungsprozess).

1.4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Teilhaushalte, Stellenplan und den Anlagen zum Haushaltsplan stellen die Grundlage der Haushaltswirtschaft dar.

1.4.1 Haushaltssatzung / Genehmigung

Die Haushaltssatzung ist auf der Grundlage des § 112 NKomVG erstellt worden. Die mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte für verbindlich erklärten Haushaltsmuster sind für den Haushalt anzuwenden.

Gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden.

Die Angaben hinsichtlich der Beschlussfassung des Rates, der aufsichtsbehördlichen Genehmigung sowie der Veröffentlichung und Auslegung der für den Berichtszeitraum erlassenen Haushaltssatzungen ist der Anlage 1 zu diesem Bericht zu entnehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Haushaltssatzung erst am 12.12.2013 beschlossen worden ist und damit nicht einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres bei der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden konnte. Ebenso ist die Haushaltssatzung für das Jahr 2015 erst am 17.12.2014 beschlossen worden. Wir bitten zukünftig um Beachtung der Vorlagefrist des § 114 Abs. 1 NKomVG.

1.4.2 Vorläufige Haushaltsführung

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2014 am 09.08.2014 gelten die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 116 NKomVG). Einen schriftlichen Hinweis an die budgetverantwortlichen Stellen innerhalb der Stadtverwaltung über die „haushaltslose Zeit“ hat die Kämmerei nicht gegeben.

Wir weisen darauf hin, dass mindestens über eine Summe von 230 T€ Auszahlungen für Investitionen geleistet worden sind, ohne dass dafür Ermächtigungen aus der Übertragung von Haushaltsresten vorgelegen haben (Auszahlungen für Investitionen mit Fälligkeit bis 08.08.2014).

Im Rahmen der Prüfung haben wir dem Kämmerer eine Liste der Investitionsmaßnahmen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen vorgelegt mit der Gesamtsumme 230.760,84 €. Der Kämmerer räumt ein, für die neuen Investitionsnummern 14/001 bis 14/043 sind Auszahlungen angefallen ohne gültige Ermächtigung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung. Der Kämmerer weist darauf hin, dass die am 12.12.2013 beschlossene Haushaltssatzung 2014 wegen des kommunalaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens erst spät am 24.07.2014 bekanntgemacht worden sei.

B1	Künftig sind die betroffenen Ämter / Budgetverantwortlichen auf die vorläufige Haushaltsführung gem. § 116 NKomVG gesondert hinzuweisen.

1.4.3 Haushaltsplan 2014

Der Haushaltsplan ist auf der Grundlage des § 113 NKomVG i. V. m. § 1 GemHKVO aufgestellt worden. Der Haushaltsplan wurde in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt gegliedert und darüber hinaus in Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte untergliedert. Die mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden für den Haushalt 2014 verwandt.

Die in § 1 Abs. 1 GemHKVO aufgeführten Bestandteile des Haushaltsplans einschließlich der Anlagen lagen für den Haushalt 2014 vollständig vor.

1.4.4 Teilhaushalte/Budget 2014

Die Stadt hat sechs Teilhaushalte mit 21 Einzelbudgets eingerichtet.

Teilhaushalte und Budgets			
Teilhaushalte	**Ansatz 2014** (mit Haushaltsresten)	**Abschluss 2014** (Ergebnisrechnung)	**Vergleich**
0 Verwaltungsleitung	**1.132.000,00 €**	**1.203.260,87 €**	**71.260,87 €**
1 Amt 1 Hauptamt	**4.724.600,00 €**	**4.131.499,17 €**	**- 593.100,83 €**
2 Amt 2 Finanzen	**- 13.715.800,00 €**	**- 14.944.678,96 €**	**- 1.228.878,96 €**
3 Stabstellen	**403.600,00 €**	**372.176,59 €**	**- 31.423,41 €**
5 Amt 5 Amt für Familien u. Soziales	**2.673.000,00 €**	**2.355.141,75 €**	**- 317.858,25 €**
6 Amt 6 Bauamt	**4.582.200,00 €**	**4.247.773,25 €**	**- 334.426,75 €**
Summe	**- 200.400,00 €**	**- 2.634.827,33 €**	**- 2.434.427,33 €**

Die Aufstellung des Haushalts erfolgte nach der organisatorischen Struktur der Stadt. Dies führte zur Bildung von 21 Budgets:

- B0/01 Verwaltungsleitung
- B1/01 Hauptamt
- B1/02 Ordnungsamt
- B1/03 Schulen und Kultur
- B1/04 Freibad
- B1/05 Straßenreinigung
- B2/01 Finanzen
- B2/02 Grundstücke
- B3/01 Öffentlichkeitsarbeit/Wirtschaftsförderung
- B3/02 Gleichstellungsbeauftragte
- B3/03 Prävention
- B5/01 Grundversorgung
- B5/02 Asylbewerber
- B5/03 Senioren
- B5/04 Kinderbetreuung
- B5/05 Wohngeld
- B5/06 Bildung und Teilhabe
- B6/01 Bauverwaltung, Planung, Umwelt und Hochbau

B6/02 Tiefbau

B6/03 Grünanlagen

B6/04 Bauhof

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ist in der Planung für den ordentlichen Haushalt 2014 gegeben.

1.4.5 Ergebnisplan / Finanzplan / Investitionsprogramm

Gem. § 118 Abs. 5 NKomVG ist der Ergebnis- und Finanzplan dem Rat der Stadt mit dem Entwurf zur Haushaltssatzung vorzulegen; das Investitionsprogramm dagegen ist gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 9 NKomVG vom Rat der Stadt zu beschließen.

Im Haushaltsplan/Nachtragsplan 2014 sind der Ergebnis- und Finanzplan sowie das Investitionsprogramm abgebildet. Der Ergebnis- und Finanzplan und somit auch das Investitionsprogramm umfassen gem. § 118 Abs. 1 und 3 NKomVG üblicherweise fünf Planungsjahre, folglich für das Haushaltsjahr 2014 die Planungsjahre 2013 bis 2017.

Der Rat der Stadt hat den Haushaltsplan einschließlich der Haushaltssatzung am 12.12.2013 beschlossen und nahm gleichzeitig von der Fortschreibung des Ergebnis- und Finanzplanes sowie vom Investitionsprogramm Kenntnis. Das Investitionsprogramm wurde für den Zeitraum 2013 – 2017 aufgestellt.

Da das Investitionsprogramm einen Teil des vorliegenden Haushaltsplans darstellt, wurde dadurch mittelbar auch ein Beschluss über das Investitionsprogramm gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG gefasst.

1.4.6 Verpflichtungsermächtigungen

Die Stadt hat für das Jahr 2014 gemäß § 3 der Haushaltssatzung Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.175.000 € veranschlagt. Mit dem Nachtragshaushalt erhöht sich der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 7.675.000 €.

1.4.7 Ausführung des Haushaltsplans

Ergebnisrechnung (€)	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ansatz 2014	mehr (+) weniger (-)
ordentliche Erträge	38.235.831,76	37.591.711,02	37.690.600,00	-98.888,98
ordentliche Aufwendungen	35.737.340,85	35.913.678,74	37.790.200,00	-1.876.521,26
ordentliches Ergebnis	**2.498.490,91**	**1.678.032,28**	**-99.600,00**	**1.777.632,28**
außerordentliche Erträge	2.990.288,17	1.216.977,80	500.000,00	716.977,80
außerordentliche Aufwendungen	1.035.478,07	260.182,75	200.000,00	60.182,75
außerordentliches Ergebnis	**1.954.810,10**	**956.795,05**	**300.000,00**	**656.795,05**
Gesamtergebnis	**4.453.301,01**	**2.634.827,33**	**200.400,00**	**2.434.427,33**

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 24 GemHKVO ist für das Ergebnis des ordentlichen Haushalts 2014 mit einem Überschuss von 1.678.032,28 € gegeben.

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 24 GemHKVO ist für das Ergebnis des außerordentlichen Haushalts 2014 mit einem Überschuss von 956.795,05 € gegeben.

Finanzrechnung (€)	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ansatz 2014	mehr (+) weniger (-)
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	36.540.558,02	35.639.209,96	35.586.100,00	53.109,96
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	32.706.678,67	32.398.478,16	33.805.100,00	-1.406.621,84
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**3.833.879,35**	**3.240.731,80**	**1.781.000,00**	**1.459.731,80**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.538.960,15	2.578.414,25	5.733.000,00	-3.154.585,75
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.102.019,53	11.954.287,22	17.499.000,00	-5.544.712,78
Saldo aus Investitionstätigkeit	**-5.563.059,38**	**-9.375.872,97**	**-11.766.000,00**	**2.390.127,03**
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	193.942,00	18.418,00	150.000,00	-131.582,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	79.648,50	83.068,43	90.000,00	-6.931,57
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**114.293,50**	**-64.650,43**	**60.000,00**	**-124.650,43**
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	171.755,42	-194.149,07	0,00	-194.149,07
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	161.301,34	-133.381,47	0,00	-133.381,47
Saldo haushalts-unwirksame Vorgänge	**10.454,08**	**-60.767,60**	**0,00**	**-60.767,60**
+/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn d.Hj.	22.444.966,82	20.840.534,37	33.437.306,54	-12.596.772,17
Endbestand an Zahlungsmitteln	**20.840.534,37**	**14.579.975,17**	**23.512.306,54**	**-8.932.331,37**

Gem. § 110 Abs. 4 NKomVG ist neben dem Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung die Liquidität der Stadt sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister; der Rat und der Verwaltungsausschuss sind spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten (§ 117 NKomVG). In § 6 der Haushaltssatzung ist geregelt, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich gelten, wenn sie 10% des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens aber 5.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht übersteigen.

B2	In Anlage 6 zu diesem Schlussbericht sind die über- und außerplanmäßigen Fälle aufgelistet. Wir weisen darauf hin, dass der Beschluss des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 über die Bewilligung einer über- oder außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszah-

	lung vorher getroffen werden muss. Die überplanmäßigen Aufwendungen im Budget B6/03 Grünanlagen sind am 18.03.2015 nachträglich durch den Rat bewilligt worden; insoweit liegt ein Verstoß gegen Haushaltsvorschriften vor.

1.4.8 Liquidität einschließlich Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 3.000.000 € festgesetzt. Zum 31.12.2014 betrug der Bestand an Liquiditätskrediten 0,00 € (Vorjahr: 0,00 €).

1.4.9 Investitionskredite / Schuldenmanagement

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde gemäß § 2 der Haushaltssatzung vom 12.12.2013 auf 150.000 € festgesetzt.

Im Jahr 2014 wurden Darlehen aus der Kreisschulbaukasse in Höhe von 18.418,00 € aufgenommen. Bestehende Darlehensverträge aus der Kreisschulbaukasse sind 2014 mit 83.068,43 € getilgt worden.

Der Bestand an Kreditschulden zum 31.12.2014 beträgt insgesamt 1.104.598,40 €; es handelt sich ausschließlich um zinslose Darlehen aus der Kreisschulbaukasse.

1.4.10 Haushaltssicherungskonzept

Gemäß der Haushaltssatzung und dem Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan ist sowohl der Ergebnishaushalt 2014 als auch die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2017 ausgeglichen, so dass die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG nicht erforderlich war.

1.4.11 Stellenplan

Im Vorjahr (2013) waren insgesamt 113 Stellen ausgewiesen. Im Stellenplan des Haushaltsplans 2014 sind insgesamt 117 Stellen ausgewiesen. Hiervon entfallen 16 Planstellen auf Beamte und 101 Stellen auf Beschäftigte. Die Prüfung hat ergeben, dass der Stellenplan eingehalten wurde.

H1	Die Spalte 6 des Muster-Stellenplanes lautet: Zahl der Stellen im Vorjahr – davon am 30.06.20.. tatsächlich besetzt. Wir weisen darauf hin, dass zum Zeitpunkt 30.06.2014 unter lfd. Nr. 5 (Beamte) eine Stelle im Stellenplan (Haushaltsplan 2014) Baurat (A13) enthalten war. Mit dem Stellenplan (Nachtragshaushaltsplan 2014 vom 02.10.2014) ist diese Stelle entfallen. Diese Stelle hätte im Stellenplan 2015 noch mit aufgenommen werden müssen in Spalte 6 (Zahl der Stellen im Vorjahr am **30.06.2014**).

2 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

2.1 Allgemeines

Die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung gemäß § 41 Abs. 1 GemHKVO des Bürgermeister datiert vom 24.01.2011.

2.2 Buchführung

Das Rechnungswesen umfasst die Finanzbuchführung, inklusive einer Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, sowie die Anlagenbuchhaltung.

Die Stadt verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software newsystem®kommunal der Fa. Infoma. Die Kontierung der Geschäftsvorfälle erfolgt zentral in der Kämmerei (§ 4 Abs. 3 Dienstanweisung). Die Erfassung der Geschäftsvorfälle sowie die Anlagenbuchhaltung erfolgen zentral durch die Kämmerei.

Für die vorhandenen Konten wurde gemäß § 35 Abs. 4 GemHKVO ein Kontenplan eingerichtet. Dieser Kontenplan wurde auf der Grundlage des vom LSKN bekannt gegebenen Musters gegliedert. Der verbindliche Produktrahmen und auch der Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurden eingehalten.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind ebenfalls ordnungsgemäß in der Buchführung und dem Jahresabschluss berücksichtigt worden.

Die Vergabe von Berechtigungen für die Software newsystem®kommunal erfolgt zentral im Amt 2 für Wirtschaftsförderung, Grundstücksverwaltung und Finanzen durch den Leiter der Steuerabteilung (Administrator). Für die Zugriffsberechtigungen des Administrators ist die Einrichtung eines IKS erforderlich. Konkrete Prüfungshandlungen wären z.B. Ausübung von Leserechten über die Benutzerverwaltung, Abzeichnen eines Protokolls über vorgenommene Änderungen an Zugriffsrechten durch den Kassenaufsichtsbeamten, Änderungen von Rollen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Kassenaufsichtsbeamten.

Im Rahmen der Prüfung ist uns eine Liste über die Änderungen von Benutzerrechten (in 2014 bis 01.04.2015) vorgelegt worden, welche vom Kassenaufsichtsbeamten abgezeichnet worden sind.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

2.3 Anordnungs- und Belegwesen

Das Anordnungs- und Belegwesen wurde stichprobenweise bezüglich der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft. Im Rahmen der Prüfung der Anlagenbuchhaltung wurde die Verbuchung in Bezug auf die Übereinstimmung mit den angeordneten Beträgen abgeglichen sowie die ordnungsgemäße Belegablage gesichtet. Festgestellt wurde, dass die Buchungen ausreichend begründet und belegt waren. Auch waren keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass den Bescheinigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf den zahlungsbegründenden Unterlagen nicht die erforderliche Prüfung vorausgegangen war.

Die Prüfung der korrekten Bebuchung der Sachkonten einschließlich der periodengerechten Zuordnung wurde mittels Plausibilitäts- und Einzelprüfungen vorgenommen.

2.4 Kassenwesen

Dem RPA obliegt gemäß § 155 Abs. 1 NKomVG u. a. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses und die dauernde Überwachung der Kassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht nach § 126 Abs. 5 NKomVG.

Gemäß § 40 Abs. 7 S. 1 GemHKVO ist die Zahlungsabwicklung mindestens einmal jährlich unvermutet durch das RPA zu prüfen.

Die erforderliche Prüfung durch das RPA hat im Jahr 2013 am 03.12.2014 stattgefunden. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem gesonderten Prüfungsbericht vom 08.12.2014 zu entnehmen. Hiernach wurden die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß erledigt.

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für ergänzende oder einschränkende Feststellungen zum Kassenwesen.

2.5 Internes Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem (IKS) muss die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle gewährleisten. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Stadt ist gehalten, das IKS konsequent weiterzuentwickeln und an die sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.

H2	Ein zentrales Vertragsregister über alle ausschlaggebenden Verträge der Stadt sowie ein Prozessregister werden nicht geführt. Das RPA empfiehlt, entsprechende Register mit allen relevanten Verträgen einzuführen, damit evtl. Vertretungen, neue Sachbearbeiter oder Prüfer zeitnah einen Überblick über die Verträge der Stadt erhalten können und eine planerische Berücksichtigung gesichert ist.

Nach Auskunft der Stadt waren zum Bilanzstichtag 31.12.2014 keine rechtlichen Auseinandersetzungen anhängig, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein könnten.

2.6 Systemprüfungen

Folgende Kopien von Programm-Freigaben haben wir zu unseren Akten genommen:

Programm	Datum Freigabe
Infoma newsystem. NKR DE Dynamics NAV 6.0 (NSYS600-12.2.5.3) (Haushaltsplan-, Kassen- und Steuerwesen)	31.07.2014
Loga 2001 (Personalabrechnungsverfahren)	25.07.2014
Prosoz/S Version 9.14.3.0 (Sozialhilfe)	25.07.2014
Prosoz/W Version 9.4.1.0	25.03.2014

3 Prüfung des Jahresabschlusses

3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln. Er besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Gemäß § 128

Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, Schulden- und Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vollständig vor. Die mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden beachtet.

Im sechsten Jahr der Umstellung auf das NKR wird der Jahresabschluss (Datum 17.03.2015) fristgerecht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

Die Rechenschaftslegung in Bezug auf die Ertrags- und Finanzlage erfolgte auf der Ebene der Teilhaushalte mittels Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen und entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 57 GemHKVO.

3.2 Schlussbilanz der Stadt Lohne 2014

Aktiva				
Bilanzposition		**31.12.2013**	**31.12.2014**	**Veränderung**
		€	**€**	**€**
A1.	**Immaterielles Vermögen**	**2.576.826,51**	**3.395.387,80**	**818.561,29**
A1.1	Konzessionen			
A1.2	Lizenzen	77.068,11	68.692,01	-8.376,10
A1.3	Ähnliche Rechte			
A1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.912.309,99	2.832.238,49	919.928,50
A1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand			
A1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	587.448,41	494.457,30	-92.991,11
A2.	**Sachvermögen**	**103.286.215,57**	**110.788.459,36**	**7.502.243,79**
A2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	18.284.236,80	24.232.606,91	5.948.370,11
A2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	45.025.023,72	48.388.362,83	3.363.339,11
A2.3	Infrastrukturvermögen	29.377.059,22	30.930.841,37	1.553.782,15
A2.4	Bauten auf fremden Grundstücken			
A2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	198.846,32	198.846,32	0,00
A2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.514.983,16	1.365.545,23	-149.437,93
A2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	2.557.145,67	2.870.428,44	313.282,77
A2.8	Vorräte			
A2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6.328.920,68	2.801.828,26	-3.527.092,42
A3.	**Finanzvermögen**	**3.603.234,68**	**3.968.909,60**	**365.674,92**
A3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen			
A3.2	Beteiligungen	2.135.573,58	2.135.573,58	0,00
A3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung			
A3.4	Ausleihungen	424.865,92	365.967,28	-58.898,64
A3.5	Wertpapiere			
A3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	834.424,99	979.014,39	144.589,40
A3.7	Forderungen aus Transferleistungen	35.807,68	33.763,39	-2.044,29
A3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	53.788,96	321.733,71	267.944,75
A3.9	sonstige Vermögensgegenstände	118.773,55	132.857,25	14.083,70
A4.	**Liquide Mittel**	**20.840.534,37**	**14.579.975,17**	**-6.260.559,20**
A4.1	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	235.236,13	577.027,76	341.791,63
A4.2	Sonstige Einlagen (Termingelder)	20.600.000,00	14.000.000,00	-6.600.000,00
A4.3	Bargeld	5.298,24	2.947,41	-2.350,83
A5.	**Aktive Rechnungsabgrenzung**	**161.236,46**	**181.444,32**	**20.207,86**
A	**Bilanzsumme Aktiva**	**130.468.047,59**	**132.914.176,25**	**2.446.128,66**

Passiva				
Bilanzposition		**31.12.2013**	**31.12.2014**	**Veränderung**
P1.	**Nettoposition**	**-119.643.242,16**	**-121.951.704,20**	**-2.308.462,04**
P1.1	Basis-Reinvermögen	-74.374.480,64	-74.374.452,14	28,50
P1.1.1	Reinvermögen	-74.374.480,64	-74.374.452,14	28,50
P1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)			
P1.2	Rücklagen	-9.836.606,84	-14.289.907,85	-4.453.301,01
P1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	-6.258.763,34	-8.757.254,25	-2.498.490,91
P1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	-3.577.843,50	-5.532.653,60	-1.954.810,10
P.1.2.3				
P1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen			
P1.2.5	Sonstige Rücklagen			
P1.3	Jahresergebnis	-4.453.301,01	-2.634.827,33	1.818.473,68
P1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren			
P1.3.2	J´Überschuss/J´Fehlbetr. mit Angabe d. Betr. d. Vorbelast. aus HH-Rest. f. Aufw.			
P1.4	Sonderposten	-30.978.853,67	-30.652.516,88	326.336,79
P1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	-17.400.718,28	-17.039.698,34	361.019,94
P1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	-8.425.840,89	-8.888.791,52	-462.950,63
P1.4.3	Gebührenausgleich	-6.548,55	-6.548,55	0,00
P1.4.4	Bewertungsausgleich			
P1.4.5	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	-2.509.936,93	-1.554.848,79	955.088,14
P1.4.6	Sonstige Sonderposten	-2.635.809,02	-3.162.629,68	-526.820,66
P2.	**Schulden**	**-1.728.004,28**	**-1.592.649,55**	**135.354,73**
P2.1	Geldschulden	-1.169.248,83	-1.104.598,40	64.650,43
P2.1.1	Anleihen			
P2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-1.169.248,83	-1.104.598,40	64.650,43
P2.1.3	Liquiditätskredite			
P2.1.4	Sonstige Geldschulden			
P2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften			
P2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-467.409,57	-389.310,24	78.099,33
P2.4	Transferverbindlichkeiten	-26.398,04	-29.292,68	-2.894,64
P2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten			
P2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	3.746,88	118.536,79	114.789,91
P2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen			
P2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	-15.225,88	-2.419,48	12.806,40

Bilanzposition		31.12.2013	31.12.2014	Veränderung
P2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen			
P2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	-14.919,04	-145.409,99	-130.490,95
P2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten			
P2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	-64.947,84	-69.448,23	-4.500,39
P2.5.1	Durchlaufende Posten	-64.947,84	-69.448,23	-4.500,39
P2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer			
P2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	-54.380,72	-56.026,74	-1.646,02
P2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	-10.567,12	-13.421,49	-2.854,37
P2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer			
P2.5.3	Empfangene Anzahlungen			
P2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten			
P3.	**Rückstellungen**	**-9.060.267,15**	**-9.362.522,50**	**-302.255,35**
P3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	-8.263.701,94	-8.699.927,61	-436.225,67
P3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	-796.565,21	-662.594,89	133.970,32
P3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung			
P3.4	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien			
P3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten			
P3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen			
P3.7	Rückst. f. droh. Verpflicht. aus Bürgsch., Gewährleist. u. anhäng. Gerichtsver.			
P3.8	Andere Rückstellungen			
P4.	**Passive Rechnungsabgrenzung**	**-36.534,00**	**-7.300,00**	**29.234,00**
P	**Bilanzsumme Passiva**	**-130.468.047,59**	**-132.914.176,25**	**-2.446.128,66**

3.3 Aktivseite der Bilanz

Prüfungsschwerpunkte zur Aktivseite der Bilanz waren die Vollständigkeit der Bilanzpositionen bzw. die korrekte Fortschreibung der Bilanzpositionen aus dem Jahresabschluss 2013. Die periodengerechte Zuordnung der Geschäftsvorfälle und die Rechnungsabgrenzung waren weitere Prüfungsschwerpunkte.

Von einer detaillierten Darstellung der einzelnen Positionen der Aktivseite der Bilanz im Schlussbericht wird abgesehen; hierzu wird auf den Anhang zum Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht verwiesen.

Der Anhang zum Jahresabschluss mit den Erläuterungen zur Vermögensrechnung war Gegenstand dieser Prüfung.

Aktiva			
Bilanzposition Bezeichnung	**31.12.2013**	**31.12.2014**	**Veränderung in %**
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	2.576.826,51 €	3.395.387,80 €	31,77%
2. Sachvermögen	103.286.215,57 €	110.788.459,36 €	7,26%
3. Finanzvermögen	3.603.234,68 €	3.968.909,60 €	10,15%
4. Liquide Mittel	20.840.534,37 €	14.579.975,17 €	-30,04%
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	161.236,46 €	181.444,32 €	12,53%
Bilanzsumme Aktiva	130.468.047,59 €	132.914.176,25 €	1,87%

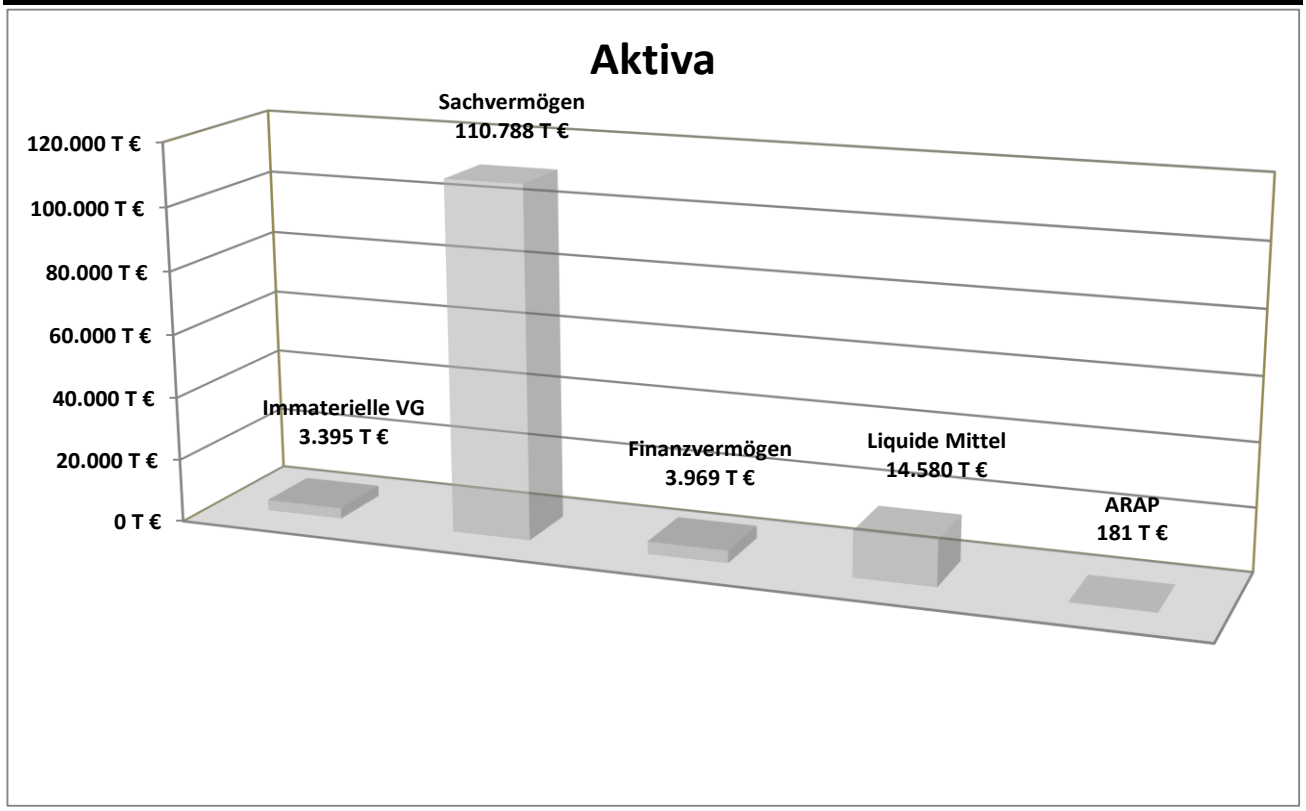

Insgesamt war festzustellen, dass im Jahresabschluss 2014 das Vermögen auf der Aktivseite der Bilanz vollständig und richtig dargestellt wurde. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr 2013 um 1,87 % erhöht.

Im Rahmen der Prüfung haben sich folgende Feststellungen und Hinweise ergeben:

3.3.1 Finanzvermögen / Forderungen

Bilanzposition	Bezeichnung	31.12.2013	31.12.2014	Veränderung in %
A3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	834.424,99 €	979.014,39 €	17,33
A3.7	Forderungen aus Transferleistungen	35.807,68 €	33.763,39 €	-5,71
A3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	53.788,96 €	321.733,71 €	498,14
A3.9	sonstige Vermögensgegenstände	118.773,55 €	132.857,25 €	11,86

Die offenen Forderungen aus A 3.6 bis A 3.8 sind bereinigt um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen.

Folgende Anteile Wertberichtigungen der verschiedenen Positionen Forderungen sind im Rahmen der Prüfung von uns ermittelt worden:

	2014	2013
Öff.-rechtl. Forderungen aus Dienstleistungen	16 %	14 %
Komm. Steuern u. übrige öff.-rechtl. Ford.	58 %	61 %
Forderungen aus Transferleistungen	76 %	72 %
Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen *	6 %	17 %
Übrige privatrechtliche Forderungen	54 %	47 %

*Bei den Privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen (Bilanzkonto 161100) beträgt der Schlussbestand 275.122,35 €. Der Ausweis der privatrechtlichen Forderungen ist nach unseren Feststellungen zu niedrig; auf dem Bestandskonto befinden sich zum 31.12.2014 Einzahlungen bzw. Gutschriften (Buchungsdatum 29., 30., 31.12.2014) in Höhe von 109.531,14 €, welche zu einer zu niedrigen Ausweisung des Forderungsbestandes führen.

H3	Bei der Erstellung des Jahresabschlusses sind die Forderungen (und Verbindlichkeiten) in der richtigen Höhe darzustellen. Die Beträge im Haben auf dem aktiven Forderungskonto sind zukünftig umzubuchen.

Wir weisen darauf hin, dass in der Dienstanweisung gemäß § 41 Abs. 1 GemHKVO vom 24.01.2011 geregelt ist, dass im Falle von Niederschlagungen durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen ist, dass die Verjährung von Forderungen rechtzeitig unterbrochen wird (Niederschlagungsliste gemäß § 24 Abs. 2 Unterabs. 3 der Dienstanweisung). In der EDV-Finanzbuchhaltung wird eine Niederschlagungsliste vorgehalten aber zur Zeit noch nicht verwendet (Debitorenbuchhaltung/gebuchte Belege/gebuchte Niederschlagungen).

H4	Für die nächste Prüfung des Jahresabschlusses 2015 kündigen der Leiter der Stadtkasse und der Leiter der Steuerabteilung eine in die EDV-Finanzbuchhaltung integrierte Niederschlagungsliste an.

Ausgehend von der Meldung der Versorgungskasse Oldenburg vom 28.03.2014 ist der Bestandswert der Versorgungsrücklage zum 31.12.2014 um 11.300,00 € für Abschläge und 2.783,70 € für Zinsen von 118.773,55 € auf 132.857,25 € erhöht worden.

H5	Nach Eingang der Meldung der Versorgungskasse Oldenburg über den Bestand der Versorgungsrücklage zum 31.12.2014 wird um Vorlage dieser Meldung beim RPA gebeten.

3.3.2 Liquide Mittel

Bilanzposition	Bezeichnung	31.12.2013	31.12.2014	Veränderung in %
A4	Liquide Mittel	20.840.534,37 €	14.579.975,17 €	-30,04

Der letzte Tagesabschluss (ausgeführt am 05.01.2015) ist mit den bilanzierten Liquiden Mitteln und der Gesamtfinanzrechnung abgestimmt.

3.3.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bilanzposition	Bezeichnung	31.12.2013	31.12.2014	Veränderung in %
A5.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	161.236,46 €	181.444,32 €	12,53

Die Rechnungsabgrenzung beinhaltet die Brutto-Beamtenbesoldung für den Monat Januar 2015, die Umlagezahlung (Abschlag) zur Versorgungskasse 2015, Aufwendungen Neujahrskonzert, Aufwendungen Eigenschadenversicherung, Aufwendungen Wartungsvertrag und Miet- und Lastenzuschuss für den Monat Januar 2015.

3.4 Passivseite der Bilanz

Prüfungsschwerpunkte zur Passivseite der Bilanz waren die Vollständigkeit der Bilanzpositionen bzw. die korrekte Fortschreibung der Bilanzpositionen aus dem Jahresabschluss 2013. Die rechtskonforme Auflösung der Sonderposten sowie die Rechnungsabgrenzung waren weitere Prüfungsschwerpunkte.

Von einer detaillierten Darstellung der einzelnen Positionen der Passivseite der Bilanz im Schlussbericht wird abgesehen; der Anhang zum Jahresabschluss mit den Erläuterungen zur Vermögensrechnung war Gegenstand dieser Prüfung.

Passiva			
Bilanzposition Bezeichnung	31.12.2013	31.12.2014	Veränderung in %
1. Nettoposition	119.643.242,16 €	121.951.704,20 €	1,93%
2. Schulden	1.728.004,28 €	1.592.649,55 €	-7,83%
3. Rückstellungen	9.060.267,15 €	9.362.522,50 €	3,34%
4. Passive Rechnungsabgrenzung	36.534,00 €	7.300,00 €	-80,02%
Bilanzsumme Passiva	130.468.047,59 €	132.914.176,25 €	1,87%

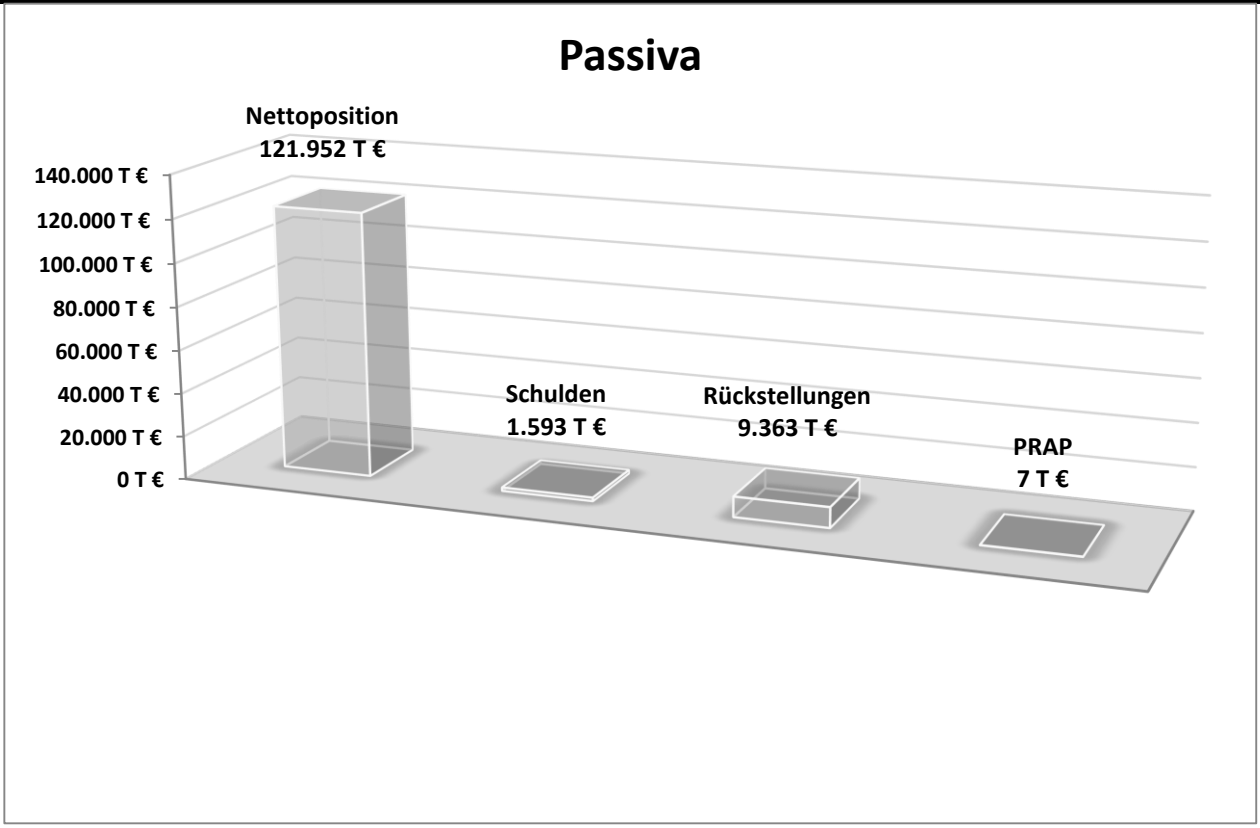

Insgesamt war festzustellen, dass im Jahresabschluss 2014 die passivischen Bilanzpositionen vollständig und richtig dargestellt wurden.

3.4.1 Schulden / Geldschulden

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2013	31.12.2014	Veränderung in %
P2.1	Geldschulden	1.169.248,83 €	1.104.598,40 €	-5,53

Es handelt sich ausschließlich um Schulden aus der Darlehensaufnahme aus der Kreisschulbaukasse.

3.4.2 Schulden / Transferverbindlichkeiten

Bilanzposition	Bezeichnung	31.12.2013	31.12.2014	Veränderung in %
P2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	- 3.746,88 €	- 118.536,79 €	-3.063,61

Bei den Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke (Bilanzkonto 263100) beträgt der Schlussbestand -118.536,79 €, d.h. das Bestandskonto schließt mit einem Bestand im Soll ab. Auf dem Bestandskonto befinden sich zum 31.12.2014 „Gutschriften" in Höhe von 131.339,11 € (Buchungsdatum 31.12.2014), welche zu einer zu niedrigen Ausweisung des Verbindlichkeitsbestandes führen.

H6	Bei der Erstellung des Jahresabschlusses sind die Verbindlichkeiten (und Forderungen) in der richtigen Höhe darzustellen. Die Beträge im Soll auf dem passiven Verbindlichkeitskonto sind zukünftig umzubuchen.

3.4.3 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

Bilanzposition	Bezeichnung	31.12.2013	31.12.2014	Veränderung in %
P3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	- €	- €	0,00

Hinweise der AG Umsetzung Doppik: Die Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 6 GemHKVO umfassen auch Rückstellungen für erhöhte Kreisumlagezahlungen in Folgejahren aufgrund erhöhter Gewerbesteuererträge im laufenden Haushaltsjahr. Als Grundlage für die Höhe der Rückstellungen sind die über die durchschnittlichen Gewerbesteuereinzahlungen (der letzten beiden Haushaltsjahre) hinausgehenden Beträge abzüglich einer einmaligen Spitze in der Gewerbesteuerumlage und unter Berücksichtigung eventueller geringerer Einzahlungen aus Finanzausgleichsleistungen anzusehen.

Eine Rücklage war nach unseren Berechnungen nicht zu bilden; die Gewerbesteuererträge des Jahres 2014 sind um knapp 2,2 % gegenüber dem Durchschnitt aus 2012/2013 zurückgegangen.

3.4.4 Passive Rechnungsabgrenzung

Bilanzposition	Bezeichnung	31.12.2013	31.12.2014	Veränderung in %
P4.	Passive Rechnungsabgrenzung	36.534,00 €	7.300,00 €	-80,02

Es handelt sich um die Einzahlungen aus dem Verkauf der Neujahrskonzertkarten.

3.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 54 Abs. 5 GemHKVO)

Unter der Bilanz werden gemäß § 54 Abs. 5 GemHKVO die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind.

3.5.1 Haushaltsreste

Zur Übertragung der Haushaltsreste in das Folgejahr sind Ermächtigungsübertragungen für den Ergebnishaushalt in Höhe von 95.000 € und für Investitionen i. H. v. von 3.867.500 € festgesetzt worden. Unter der Bilanz wurde ein Betrag von gesamt 3.962.500 € vermerkt

3.5.2 Bürgschaften

Die von der Stadt übernommen Bürgschaften für den SV Amasya Spor e.V., das Ludgeruswerk Lohne e.V. und den Sportverein Blau-Weiß Lohne e.V. betragen insgesamt 484.236,74 €.

3.5.3 Gewährleistungsverträge

Bei der Stadt waren zum Bilanzstichtag 31.12.2014 keine Gewährleistungsverträge vorhanden.

3.5.4 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen

In einer Übersicht zum Jahresabschluss werden die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen mit einer Gesamtsumme von 2.675.000,00 € dargestellt.

	Übersicht Verpflichtungsermächtigungen 2014			
		Haushaltsplan 2014	1. Nachtragshaushaltsplan 2014	In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen
13/012	FF Südlohne Ersatz TLF 3000	175.000,00 €	175.000,00 €	175.000,00 €
14/012	Neubau einer Sport-/Mehrzweckhalle	2.000.000,00 €	- €	
10/092	Ausbau der Lindenstraße		1.500.000,00 €	
10/127	Grunderwerb-unbebaute Grundstücksflächen		5.000.000,00 €	1.500.000,00 €
14/033	Neubau Krippengebäude Brinkstraße		1.000.000,00 €	1.000.000,00 €
	Summe Verpflichtungsermächtigungen	2.175.000,00 €	7.675.000,00 €	2.675.000,00 €

Die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen werden nicht in die Finanzbuchhaltung eingegeben. Im Rahmen der Prüfung hat der Kämmerer uns die Angaben über die Inanspruchnahme vorgelegt.

H7	Wir weisen auf § 5 Abs. 2 der Dienstanweisung gem. § 41 GemHKVO vom 24.01.2011 hin. Danach wird die Inanspruchnahme der haushaltsrechtlichen Ermächtigung einschließlich der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der gebildeten Budgets durch das Amt 2 mit Hilfe des Verfahrens INFOMA überwacht.

3.5.5 Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestanden zum 31.12.2014 nicht.

3.5.6 Gestundete Beträge

Unter der Bilanz sind über den 31.12.2014 hinaus gestundete Beträge i. H. v. 326.110,19 € ausgewiesen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz richtig ausgewiesen wurden.

3.6 Ergebnisrechnung

3.6.1 Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses. Die Stadt hat in Anwendung des Musters 11 des RdErl. des MI vom 04.12.2006 die Aufstellung der Ergebnisrechnung, wie in § 50 Abs. 2 GemHKVO festgeschrieben, in Staffelform vorgenommen. Das Musters 11 des RdErl. des MI wurde in teilweise abgeänderter Form verwandt.

Prüfungsschwerpunkte zur Ergebnisrechnung waren die vollständige Erfassung der Erträge und Aufwendungen, die Auflösung von Sonderposten sowie die rechtskonforme Buchung der Rückstellungen.

3.6.2 Ausführung Ergebnisrechnung

Das Ergebnis der Stadt für das Jahr 2014 stellt sich folgendermaßen dar:

Erträge	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Plan /Ist Vergleich
1. Steuern und ähnliche Abgaben	29.577.545,49 €	29.989.911,79 €	29.580.000,00 €	409.911,79 €
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.918.404,74 €	2.487.790,56 €	2.593.000,00 €	- 105.209,44 €
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	1.693.746,96 €	1.723.845,46 €	1.901.000,00 €	- 177.154,54 €
4. Sonstige Transfererträge	129.955,62 €	135.083,48 €	115.000,00 €	20.083,48 €
5. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	408.530,22 €	434.999,63 €	405.500,00 €	29.499,63 €
6. privatrechtliche Leistungsentgelte	435.645,02 €	464.577,72 €	505.500,00 €	- 40.922,28 €
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.523.401,34 €	691.675,05 €	1.019.000,00 €	- 327.324,95 €
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	136.664,39 €	157.725,41 €	105.600,00 €	52.125,41 €
9. aktivierte Eigenleistungen	- €	- €		- €
10. Bestands-veränderungen	- €	- €		- €
11. sonstige ordentliche Erträge	1.411.937,98 €	1.506.101,92 €	1.466.000,00 €	40.101,92 €
12. Summe ordentl. Erträge	38.235.831,76 €	37.591.711,02 €	37.690.600,00 €	- 98.888,98 €

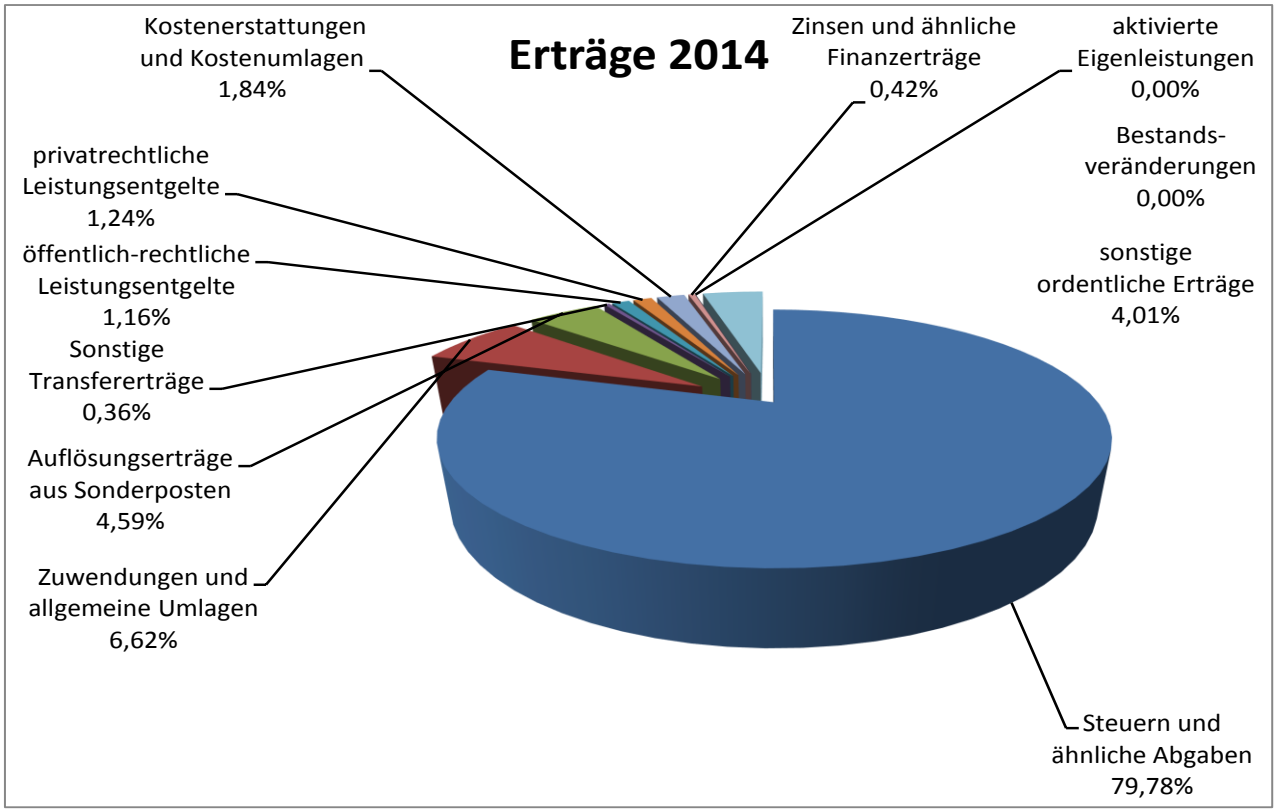

	Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Plan /Ist Vergleich
13.	Aufwendungen für aktives Personal	6.097.777,87 €	6.192.639,88 €	6.465.600,00 €	- 272.960,12 €
14.	Aufwendungen für Versorgung	53.043,39 €	46.374,39 €	55.000,00 €	- 8.625,61 €
15.	Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	4.296.434,24 €	4.261.656,27 €	5.132.500,00 €	- 870.843,73 €
16.	Abschreibungen	3.169.463,74 €	3.225.683,97 €	3.542.100,00 €	- 316.416,03 €
17.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	38.671,75 €	27.717,51 €	40.500,00 €	- 12.782,49 €
18.	Transferaufwen-dungen	20.701.293,07 €	20.645.726,05 €	20.923.000,00 €	- 277.273,95 €
19.	sonstige ordentliche Aufwendungen	1.380.656,79 €	1.513.880,67 €	1.631.500,00 €	- 117.619,33 €
20.	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**35.737.340,85 €**	**35.913.678,74 €**	**37.790.200,00 €**	**- 1.876.521,26 €**

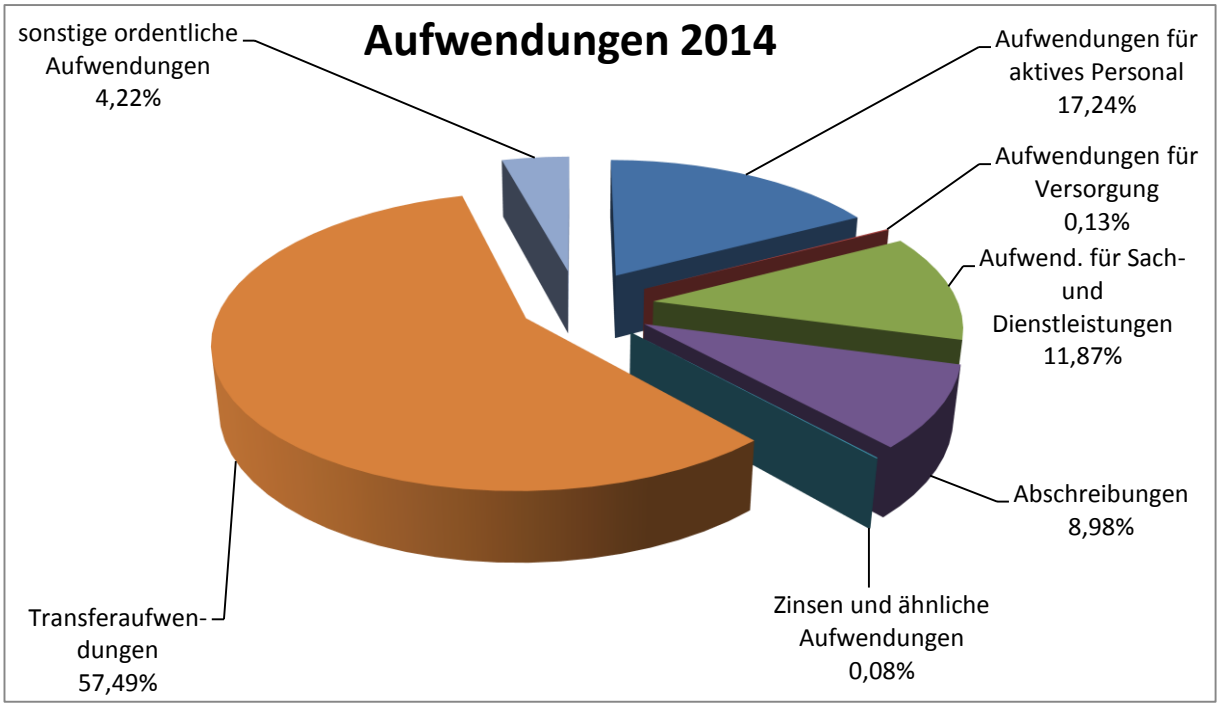

3.6.3 Jahresergebnis

Bezeichnung	31.12.2014
Ordentliche Erträge	37.591.711,02 €
Ordentliche Aufwendungen	35.913.678,74 €
Ordentliches Ergebnis	**1.678.032,28 €**
Außerordentliche Erträge	1.216.977,80 €
Außerordentliche Aufwendungen	260.182,75 €
Außerordentliches Ergebnis	**956.795,05 €**
Jahresergebnis:	**2.634.827,33 €**

Die Prüfung hat ergeben, dass das Jahresergebnis ordnungsgemäß hergeleitet und in der richtigen Höhe dargestellt wird.

3.6.4 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 50 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die sog. Fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich auf der Aufwandseite zusammen aus der Ermächtigung durch den Haushaltsplan (Haushaltsansätze 2014) und den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr.

Ergebnisrechnung 2014	Fortg. Ansatz 2014	Ergebnis 2014	Vergleich 2014 mehr (+)/ weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	37.690.600,00	37.591.711,02	98.888,98
ordentliche Aufwendungen	37.790.200,00	35.913.678,74	1.876.521,26
ordentliches Ergebnis	**-99.600,00**	**1.678.032,28**	**-1.777.632,28**
außerordentliche Erträge	500.000,00	1.216.977,80	-716.977,80
außerordentliche Aufwendungen	200.000,00	260.182,75	-60.182,75
außerordentliches Ergebnis	**300.000,00**	**956.795,05**	**-656.795,05**
Gesamtergebnis	**200.400,00**	**2.634.827,33**	**-2.434.427,33**

Im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2014 wurden die relevanten Plan-Ist-Abweichungen erläutert.

3.6.5 Jahresvergleich

Der Vergleich der Ergebnisse der Haushaltsjahre 2013 und 2014 stellt sich wie folgt dar:

Jahresvergleich der Ergebnisrechnung	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Veränderung zum Vorjahr mehr (+)/weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	38.235.831,76	37.591.711,02	-644.120,74
ordentliche Aufwendungen	35.737.340,85	35.913.678,74	176.337,89
ordentliches Ergebnis	**2.498.490,91**	**1.678.032,28**	**-820.458,63**
außerordentliche Erträge	2.990.288,17	1.216.977,80	-1.773.310,37
außerordentliche Aufwendungen	1.035.478,07	260.182,75	-775.295,32
außerordentliches Ergebnis	**1.954.810,10**	**956.795,05**	**-998.015,05**
Gesamtergebnis	**4.453.301,01**	**2.634.827,33**	**-1.818.473,68**

3.7 Finanzrechnung

3.7.1 Allgemeines

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 Abs. 1 GemHKVO alle in dem Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Stadt hat in Anwendung des Musters 12 des RdErl. Des MI vom 04.12.2006 die Aufstellung der Ergebnisrechnung, wie in § 51 Abs. 2 GemHKVO festgeschrieben, in Staffelform vorgenommen.

Prüfungsschwerpunkte zur Finanzrechnung waren die vollständige Erfassung der Einzahlungen und Auszahlungen sowie die richtige Zuordnung zu den einzelnen Teilen der Finanzrechnung (laufende Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksame Vorgänge) sowie der Abgleich zur Bilanzposition „Liquide Mittel“.

3.7.2 Finanzwirtschaftliche Lage

Die Finanzlage der Stadt für das Jahr 2014 stellt sich folgendermaßen dar:

Finanzwirtschaftliche Lage	Ergebnis 31.12.2014
	€
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	35.639.209,96
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	32.398.478,16
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**3.240.731,80**
Einzahlung für Investitionstätigkeit	2.578.414,25
Auszahlung für Investitionstätigkeit	11.954.287,22
Saldo aus Investitionstätigkeit	**-9.375.872,97**
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	18.418,00
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	83.068,43
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**-64.650,43**
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	194.149,07
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	133.381,47
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	**60.767,60**
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	20.840.534,37
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	-6.260.559,20
Endbestand an Zahlungsmitteln	**14.579.975,17**

Die Prüfung hat ergeben, dass die Finanzrechnung ordnungsgemäß dargestellt wurde.

3.7.3 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen in der nach § 51 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die sog. Fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich bei den Auszahlungen zusammen aus der Ermächtigung durch den Haushaltsplan (Haushaltsansätze 2014) und den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr.

Finanzrechnung 2014	Fortg. Ansatz 2014	Ergebnis 2014	Vergleich 2014 mehr (+)/ weniger (-)
	€	€	€
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	36.109.600,00 €	35.639.209,96 €	- 470.390,04 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	33.849.600,00 €	32.398.478,16 €	- 1.451.121,84 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**2.260.000,00 €**	**3.240.731,80 €**	**980.731,80 €**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.620.000,00 €	2.578.414,25 €	- 3.041.585,75 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.192.500,00 €	11.954.287,22 €	- 3.238.212,78 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	**- 9.572.500,00 €**	**- 9.375.872,97 €**	**196.627,03 €**
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	150.000,00 €	18.418,00 €	- 131.582,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	90.000,00 €	83.068,43 €	- 6.931,57 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**60.000,00 €**	**- 64.650,43 €**	**- 124.650,43 €**
Gesamtsaldo der Finanzrechnung	**- 7.252.500,00 €**	**- 6.199.791,60 €**	**1.052.708,40 €**
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	- €	194.149,07 €	- 194.149,07 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	- €	133.381,47 €	- 133.381,47 €
Saldo aus haus-haltsunwirksamen Vorgängen	**- €**	**60.767,60 €**	**60.767,60 €**
Gesamtsaldo der Finanz-rechnung einschließlich haushaltsunwirksamer Zahlungsvorgänge	**- 7.252.500,00 €**	**- 6.139.024,00 €**	**1.113.476,00 €**

Beanstandungswürdige Sachverhalte wurden hierzu im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt.

3.7.4 Jahresvergleich

Der Vergleich der Ergebnisse der Haushaltsjahre 2013 und 2014 stellt sich wie folgt dar:

Jahresvergleich der Finanzrechnung	Ergebnis 31.12.2013	Ergebnis 31.12.2014	Veränderung zum Vorjahr mehr (+)/weniger (-)
	€	€	€
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	36.540.478,02 €	35.639.209,96 €	-901.268,06 €
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	32.706.678,67 €	32.398.478,16 €	-308.200,51 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**3.833.799,35 €**	**3.240.731,80 €**	**-593.067,55 €**
Einzahlung für Investitionstätigkeit	7.538.960,15 €	2.578.414,25 €	-4.960.545,90 €
Auszahlung für Investitionstätigkeit	13.102.019,53 €	11.954.287,22 €	-1.147.732,31 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	**-5.563.059,38 €**	**-9.375.872,97 €**	**-3.812.813,59 €**
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	193.942,00 €	18.418,00 €	-175.524,00 €
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	79.648,50 €	83.068,43 €	3.419,93 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**114.293,50 €**	**-64.650,43 €**	**-178.943,93 €**
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	171.835,42 €	194.149,07 €	22.313,65 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	161.301,34 €	133.381,47 €	-27.919,87 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	**10.534,08 €**	**60.767,60 €**	**50.233,52 €**
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	22.444.966,82 €	20.840.534,37 €	- 1.604.432,45 €
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	- 1.604.432,45 €	- 6.260.559,20 €	- 4.656.126,75 €
Endbestand an Zahlungsmitteln	**20.840.534,37 €**	**14.579.975,17 €**	**- 6.260.559,20 €**

3.7.5 Sonstige Prüfungsfeststellungen

Im Haushaltsplan werden die Ansätze für Investitionsmaßnahmen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Investitionsnummern aufgeführt. Die investiven Ansätze werden ebenso wie die Aufwendungen gebündelt zu den 21 Budgets (§4 Abs. 3 GemHKVO).

3.8 Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen zum Anhang

3.8.1 Anhang

In den Anhang als Teil des Jahresabschlusses § 128 Abs. 2 NkomVG sind gemäß § 55 Abs. 1 GemHKVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis-, Finanz-, Vermögensrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen als auch von den Vorjahresergebnissen im Anhang zu erläutern.

Die besonderen Anforderungen des Anhangs ergeben sich aus § 55 Abs. 2 GemHKVO.

Darüber hinaus sind dem Anhang gemäß § 128 Abs. 3 NkomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die Stadt hat zum Jahresabschluss 2014 einen Anhang mit allen erforderlichen Anlagen erstellt. Die Anforderungen an den Anhang gem. § 55 GemHKVO wurden erfüllt. Nähere Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung wurden darüber hinaus noch im Rechenschaftsbericht vorgenommen.

3.8.2 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gem. § 128 Abs. 3 NkomVG i. V. m. § 57 GemHKVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Stadt nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei ist eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorzunehmen. Ferner sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzulegen. Gleiches gilt für zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung.

Der vorliegende Rechenschaftsbericht beinhaltet Aussagen zur Lage der Stadt, berichtet über das abgelaufene Jahr anhand Ergebnis- und Finanzrechnung, stellt die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dar. Weiterhin wurden Aussagen zu den Risiken durch die Folgekosten der Maßnahmen, die den Ergebnishaushalt in den Folgejahren belasten, festgestellt. Die Stadt hat damit zum Jahresabschluss 2014 einen Rechenschaftsbericht in Übereinstimmung mit § 57 GemHKVO erstellt.

3.8.3 Weitere Anlagen zum Anhang

Als Anlagen zum Anhang sind dem Jahresabschluss gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 56 GemHKVO die Anlagenübersicht, die Schuldenübersicht, die Forderungsübersicht, die Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen und die Nebenrechnungen zu Gebührenkalkulationen für leitungsgebundene Einrichtungen beizufügen.

Die Anforderungen an die Anlagen zum Anhang gem. § 56 GemHKVO wurden erfüllt.

3.9 Kennzahlen zur Jahresabschluss-Analyse

Mit der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 wurde erstmals ein vollständiger Nachweis über das Vermögen und die Schulden der Stadt auf der Basis des NKR vorgelegt. Aufgrund des nunmehr vorliegenden fünften Jahresabschlusses zum 31.12.2014 kann die Entwicklung der Vermögens-, Kapital- sowie Schuldenposten fortgeschrieben, nachvollzogen und analysiert werden.

3.9.1 Vermögensstruktur

			31.12.2013		31.12.2014
Langfristige Aktiva	**108.693.973,24 €**	**83,31%**	**116.818.245,27 €**	**87,89%**
Immaterielles Vermögen	2.576.826,51 €	1,98%	3.395.387,80 €	2,55%
Sachvermögen*	103.286.215,57 €	79,17%	110.788.459,36 €	83,35%
Langfristiges Finanzvermögen **	2.830.931,16 €	2,17%	2.634.398,11 €	1,98%
Kurzfristige Aktiva	**21.774.074,35 €**	**16,69%**	**16.095.930,98 €**	**12,11%**
Kurzfristiges Finanzvermögen ***	772.303,52 €	0,59%	1.334.511,49 €	1,00%
Liquide Mittel	20.840.534,37 €	15,97%	14.579.975,17 €	10,97%
Rechnungsabgrenzungsposten	161.236,46 €	0,12%	181.444,32 €	0,14%
Gesamt:	**130.468.047,59 €**	**100,00%**	**132.914.176,25 €**	**100,00%**

**Langfristiges Finanzvermögen:	A.3.2 Beteiligungen, A.3.4 Ausleihungen, A.3.9 Versorgungs-rücklage
***kurzfristiges Finanzvermögen	A.3.6 - 3.8 Forderungen mit Restlaufzeit bis 5 Jahre

*Aufteilung des Sachvermögens:

			31.12.2013		31.12.2014
Sachvermögen	**103.286.215,57 €**	**100,00%**	**110.788.459,36 €**	**100,00%**
davon				
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	18.284.236,80 €	17,70%	24.232.606,91 €	21,87%
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	45.025.023,72 €	43,59%	48.388.362,83 €	43,68%
Infrastrukturvermögen	29.377.059,22 €	28,44%	30.930.841,37 €	27,92%
Restliches Sachvermögen	10.599.895,83 €	10,26%	7.236.648,25 €	6,53%

Im Jahr 2014 hat sich eine Bilanzerhöhung um rund 2,446 Mio. € ergeben.

Der Anteil des langfristigen Vermögens am Gesamtvermögen ist gegenüber dem Vorjahr von 83 % auf knapp 88 % gestiegen.

Grundstücke und Infrastrukturvermögen haben den weitaus größten Anteil am Sachvermögen; das restliche Sachvermögen hat einen Anteil von 7 %.

3.9.2 Kapitalstruktur

			31.12.2013		31.12.2014
Nettoposition	**119.643.242,16 €**	**91,70%**	**121.951.704,20 €**	**91,70%**
Basis-Reinvermögen	74.374.480,64 €	57,01%	74.374.452,14 €	55,96%
Rücklagen aus Überschüssen des ordentl. bzw. außerordentl. Ergebnises	9.836.606,84 €	7,54%	14.289.907,85 €	10,75%
Jahresergebnis	4.453.301,01 €	3,41%	2.634.827,33 €	1,98%
Sonderposten	30.978.853,67 €	23,74%	30.652.516,88 €	23,06%
Sonstige langfristige Passiva	**10.229.515,98 €**	**7,84%**	**10.467.120,90 €**	**7,84%**
Pensionsrückstellungen u. ä. Verpflichtungen	8.263.701,94 €	6,33%	8.699.927,61 €	6,55%
Rückstellungen für Altersteilzeit u. ä. Maßnahmen	796.565,21 €	0,61%	662.594,89 €	0,50%
Langfristige Geldschulden	1.169.248,83 €	0,90%	1.104.598,40 €	0,83%
Sonstige kurzfristige Passiva	**595.289,45 €**	**0,46%**	**495.351,15 €**	**0,46%**
Sonstige Rückstellungen	- €	0,00%	- €	0,00%
Sonstige Verbindlichkeiten	558.755,45 €	0,43%	488.051,15 €	0,37%
Kurzfristige Geldschulden	- €	0,00%	- €	0,00%
Rechnungsabgrenzungsposten	36.534,00 €	0,03%	7.300,00 €	0,01%
Gesamt:	**130.468.047,59 €**	**100,00%**	**132.914.176,25 €**	**100,00%**

Die goldene Bilanzregel besagt, dass langfristiges Vermögen durch langfristiges Kapital und kurzfristiges Vermögen durch kurzfristiges Kapital finanziert werden soll.

Die langfristigen Geldschulden haben einen Anteil von 0,83 % an der Bilanzsumme.

3.9.3 Kennzahlen im Bereich der langfristigen Aktiva

		2013	2014
Anlagendeckung in %	$\frac{\text{(Nettoposition + sonstige langfristige Passiva) x 100}}{\text{Langfristige Aktiva}}$	119,48%	113,35%

Die Kennzahl „Anlagendeckung“ beschreibt, in welchem Umfang die langfristigen Aktiva fristenkongruent durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital finanziert wurden. Der anzustrebende Wert von 100 % wurde in 2013 und 2014 übertroffen.

		2013	2014
Anlagenintensität in %	Langfristige Aktiva x 100 / Bilanzsumme	83,31%	87,89%

Die Kennzahl „Anlagenintensität“ zeigt, dass der wesentliche Anteil (knapp 88%) der Bilanzsumme der Stadt aus Anlagevermögen besteht.

		2013	2014
Eigenkapitalquote I in %	(Basis-Reinvermögen + Rücklagen +Jahresergebnis) x 100 / Bilanzsumme	67,96%	68,69%
Eigenkapitalquote II in %	(Basis-Reinvermögen + Rücklagen+ Jahresergebnis + Sonderposten) x 100 / Bilanzsumme	91,70%	91,75%

Die Eigenkapitalquote der Stadt hat sich gegenüber dem Vorjahr lediglich geringfügig verändert.
Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Sonderposten, die bei zweckentsprechender Verwendung eigenkapitalähnlichen Charakter haben, errechnet sich die Eigenkapitalquote II mit einem Wert von rund 91 % für beide Jahre.

		2013	2014
Abschreibungsgrad in % (Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte)	Buchwert zum 31.12.2013 bzw. 31.12.2014 x 100 / Ursprüngliche Anschaffungswerte	79,54%	80,29%
Abschreibungsgrad in % (Infrastrukturvermögen)	Buchwert zum 31.12.2013 bzw. 31.12.2014 x 100 / Ursprüngliche Anschaffungswerte	56,39%	55,58%

Der Abschreibungsgrad gibt an, inwieweit das Vermögen bereits von den ursprünglichen Anschaffungswerten abgeschrieben ist. Bei der Analyse der beiden Kennzahlen ist zu berücksichtigen, dass die vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vorgegebene Abschreibungstabelle für massive Gebäude eine Nutzungsdauer von 90 Jahren und für Straßen eine Nutzungsdauer von 25 Jahren vorsieht. Grundlage der ursprünglichen Herstellungswerte waren die Werte zur Eröffnungsbilanz.

3.9.4 Deckungsverhältnis

Deckungsverhältnis				
	31.12.2013		31.12.2014	
Nettoposition	119.643.242,16 €		121.951.704,20 €	
+ sonstige langfristige Passiva	10.229.515,98 €		10.467.120,90 €	
- langfristige Aktiva	108.693.973,24 €		116.818.245,27 €	
Überdeckung	21.178.784,90 €	19,48%	15.600.579,83 €	13,35%

Die Deckungsverhältnisse, d. h. die fristenkongruente Finanzierung der langfristig gebundenen Vermögenswerte in Form der langfristigen Aktiva durch langfristig zur Verfügung stehendes Eigen- und Fremdkapital, weisen zum Jahresschluss 2013 eine Überdeckung von 21.179 T€ (19 %) und zum Jahresabschluss 2014 eine Überdeckung von 15.601 T€ (13 %) aus.

3.10 Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses

Als Prüfungsergebnis stellen wir fest, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2014 und der Anhang einschließlich der Anlagen gem. § 128 Abs. 1 S. 1 NkomVG unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den geltenden Vorschriften der NkomVG und der GemHKVO klar und übersichtlich aufgestellt wurde.

Im Jahresabschluss wurden gem. § 128 Abs. 1 S. 2 NkomVG sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt dargestellt.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt im Sinne des § 23 GemHKVO ist auf der Grundlage der Daten des Jahresabschlusses 2014 anzunehmen.

4 Produkthaushalt, Steuerungsprozess

Nach § 4 Abs. 7 GemHKVO sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden. Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i. V. m. § 6 GemHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Zudem hat die Stadt gemäß § 21 Abs. 1 GemHKVO nach wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung, ein Controlling und ein unterjähriges Berichtswesen zu führen.

Die Stadt Lohne hat ein ‚Integriertes Stadtentwicklungskonzept ISEK Lohne 2030' aufgestellt, welches der Rat am 27.02.2013 beschlossen hat. Die dort formulierten Ziele, Leitbilder und Strategien müssten sich danach im Haushaltsplan wiederfinden und eine Erfolgskontrolle ermöglichen. Eine Verknüpfung der dort formulierten Ziele mit dem Haushaltsplan ist nicht deutlich erkennbar.

Nach unseren Feststellungen fehlen noch immer eine erkennbare zielorientierte Steuerung anhand der formulierten Ziele und Strategien, ein umfassendes Controlling sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung für mehrere Verwaltungsbereiche.

Erstmals mit dem Haushaltsplan 2014 werden zu ausgewählten wesentlichen Produkten (§ 4 Abs. 7 GemHKVO) Kennzahlen ausgewiesen. Auf S. 8 des Haushaltsplans 2014 heißt es, der Aufbau einer an den örtlichen Bedürfnissen orientierten Kosten- und Leistungsrechnung könne erst in späteren Jahren erfolgen.

5 Prüfung von Vergaben

[Prüfer: Herr Lamping]

Dem RPA obliegt gemäß § 155, Abs. 1 Nr. 5 NkomVG die Prüfung der Vergaben der kreisangehörigen Kommunen (ohne Stadt Vechta / selbständige Gemeinde) vor Auftragserteilung als Pflichtaufgabe.

Im Berichtszeitraum (01.01.2014 – 31.12.2014) sind insgesamt 51 (Vorjahr 66) Vergabevorgänge der Stadt vom Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung geprüft worden.

Diese gliederten sich wie folgt auf:

	2014	2013
Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB	18	34
Beschränkte Ausschreibung gemäß VOB	14	-
Freihändige Vergabe gemäß VOB	0	5
Auftragsvergaben nach HOAI	0	-
Auftragsvergaben nach VOF	0	-
Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL	3	4
Beschränkte Ausschreibung gemäß VOL	11	1
Freihändige Vergabe gemäß VOL	5	22
gesamt	**51**	**66**

Gemäß der Dienstanweisung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen der Stadt Lohne, Anlage Nr. 2, Ziffer 3, Buchstabe a) sind Planungsaufträge, soweit die Aufträge die Wertgrenze von 7.500,00 € (Brutto) je Objekt überschreiten, Buchstabe b) sind Vergaben nach der VOL, soweit die Aufträge die Wertgrenze von 12.500,00 € (Brutto) je Gesamtmaßnahme überschreiten und Buchstabe c) Vergaben nach der VOB, soweit die Aufträge die Wertgrenze von 25.000,00 € (Brutto) je Objekt überschreiten, vor der Entscheidung über die Auftragsvergabe dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung / Stellungnahme vorzulegen.

Nach Durchsicht der Ausgabe- / Einnahmeanordnungen des Investitionshaushaltes sowie der Protokolle über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses der Stadt Lohne aus dem Prüfungszeitraum (01.01.2014 – 31.12.2014) ist festgestellt worden, dass dem Rechnungsprüfungsamt mehrere Aufträge / Vergaben zur Prüfung / Stellungnahme nicht vorgelegt worden sind:

a) FF Lohne, Lieferung von 6 Chemikalienschutzanzügen
b) FF Lohne, Umrüstung ELW 1 auf Digitalfunk
c) Neugestaltung Waldspielplatz Rehwiese; Lieferung Spielgeräte
d) Neugestaltung Waldspielplatz Rehwiese; Erdarbeiten
e) Umbau Haupteingang Franziskus-Schule
f) Brinkstraße 71, Kindertagesstätte und 9 Wohneinheiten, Planungsaufträge
g) Dorfverschönerung Kroge, Spielplatz / Soccerfeld
h) Bebauungsplan Nr. 146A, Planungsauftrag
i) Mittagsverpflegung an Grundschulen, Lieferung
j) Bebauungsplan Nr. 141, Planungsauftrag
k) Bebauungsplan Nr. 151, Planungsauftrag
l) Neubau Dreifeldsporthalle, Begleitung VOF-Verfahren
m) Beschaffung von 5 Plakatvitrinen
n) Beleuchtungskonzept Innenstadt, Planungsauftrag
o) Kreisverkehr Brinkstraße / Vogtstraße, Planungsauftrag
p) Ausbau Lindenstraße, Planungsauftrag
q) Bebauungsplan Nr. 145A, Planungsauftrag Erschließungsanlagen
r) Bebauungsplan Nr. 54D, Planungsauftrag

s) Energetische Sanierung von-Galen-Schule, Trockenbauarbeiten

t) Schützenplatz Märschendorf, Planungsauftrag

u) 65.F.-Planänderung und B.-Plan Nr. 154, Planungsauftrag

v) Bebauungsplan Nr. 18, Planungsauftrag

w) Bebauungsplan Nr. 88, Planungsauftrag

B3	Zum vorgenannten Sachverhalt verweisen wir auf unseren Schlussbericht 2013 (siehe Beanstandung B13, Seite 39) und bitten um Stellungnahme.

6 Fachtechnische Prüfung (Prüfung von Verwendungsnachweisen)

[Prüfer: Herr Lamping]

Die im Berichtszeitraum (01.01.2014 – 31.12.2014) vom RPA geprüften Verwendungsnachweise der Stadt sind nachstehend aufgeführt:

Verwendungsnachweis Nr. 1590
Projekt: „Elternarbeit + Frühe Hilfen + Migrationsfamilien“, - 2013
Förderung von Teilprojekten, hier: TP 04 bis 10
Festgestellter Zuwendungsbetrag: 14.136,64 €
Prüfvermerk vom 24.März 2014 / Aktenzeichen 1418.926

Verwendungsnachweis Nr. 1591
Verbesserung Betreuungsangebote Kindertagespflege – Bewilligungszeitraum 2013
Mittel aus Landesförderprogramm
Festgestellter Gesamtzuwendungsbetrag: 40.732,00 €
Prüfvermerk vom 24.März 2014 / Aktenzeichen 1418.926

Verwendungsnachweis Nr. 1626
Errichtung einer Mensa bei der Franziskusschule Lohne (Grundschule)
Mittel aus der Kreisschulbaukasse
Festgestellter Gesamtzuwendungsbetrag: 266.256,00 €
Prüfvermerk vom26.Juni 2014 / Az.: 1418.896

Verwendungsnachweis Nr. 1627
Errichtung einer Mensa bei der von Galen Schule Lohne (Grundschule)
Mittel aus der Kreisschulbaukasse
Festgestellter Gesamtzuwendungsbetrag: 174.673,00 €
Prüfvermerk vom26.Juni 2014 / Az.: 1418.896

Verwendungsnachweis Nr. 1646
Projekt: „Familien unterstützende Maßnahmen und Frühe Hilfen“
Landesmittel gemäß Richtlinie „Familienförderung“
Festgestellter Gesamtzuwendungsbetrag: 14.905,95 €
Prüfvermerk vom 29.September 2014 / Aktenzeichen 1418.926

7 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

7.1 Investitionen, Wirtschaftlichkeits-, Folgekostenberechnungen

[Prüfer: Herr Lamping]

Nach § 110 Abs. 2 NkomVG ist die Haushaltswirtschaft der Kommune sparsam und wirtschaftlich zu führen. Vermögensgegenstände sollen Kommunen nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich ist (§ 124 Abs. 1 NKomVG).

Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gilt, dass Kommunen vor Beschlussfassung unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für sie wirtschaftlichste Lösung durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich ermitteln sollen (§12 Abs.1 S.1 GemHKVO). Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn die Stadt Lohne dies in einem atypischen Fall überzeugend rechtfertigen kann.

Handelt es sich um Investitionen von unerheblicher finanzieller Bedeutung, muss vor Beginn nach § 12 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO mindestens eine Folgekostenberechnung vorliegen. Diese ist bei den Entscheidungen über die Umsetzung von Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Abgrenzung von Investitionen mit erheblicher und unerheblicher finanzieller Bedeutung obliegt der Stadt Lohne. Hierzu sollten Regelungen getroffen werden.

Diesbezügliche Belastungen für die Folgejahre (Abschreibungen, Bauunterhaltung, Bewirtschaftungskosten, Personalkosten etc.) sind in den Ausschuss-/Ratsvorlagen für investive Maßnahmen und den Auftragsvergaben dazu im Haushaltsjahr 2014 bei der Stadt Lohne nicht aufgeführt worden.

H8	Zum vorgenannten Sachverhalt verweisen wir auf unseren Schlussbericht 2013 (siehe Hinweis H15, Seite 41); für neue Investitionen sind uns Wirtschaftlichkeitsvergleiche bzw. Folgekostenrechnungen für Maßnahmen vorzulegen.

8 Wirtschaftliche Betätigung der Kommune / Beteiligungen

8.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Stadt hält keine Anteile an verbundenen Unternehmen.

8.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. in Höhe der Einlage.

Die Stadt ist mit einem Betrag in Höhe von 122.700 € (7 %) an der Gesellschaft für Wohnungsbau GmbH, mit einem Betrag in Höhe von 6.250 € an der Flächenagentur und mit einem Betrag von 6.207 € am Ausschreibungsverbund Nordkreis Vechta beteiligt und hält Genossenschaftsanteile von 260 €. In 2013 kommt neu hinzu die Kommunale Netzbeteiligung Nordwest (KNN) mit einem Anschaffungswert von 2.000.157 €.

8.3 Gesamtabschluss 2014

Das RPA weist auf die Vorschriften zum Gesamtabschluss hin. Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2012 ist ein konsolidierter Gesamtabschluss zum Stichtag 31.12.2012 zu erstellen (§ 128 Abs. 4 NkomVG, Art. 6 Abs. 7 NeuOGemHR). Der konsolidierte Gesamtabschluss ist durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern (§ 128 Abs. 6 Satz 2 NkomVG). Der nicht konsolidierte Beteiligungsbesitz ist mit den Mindestangaben entsprechend § 151 NkomVG [Beteiligungsbericht] in den Konsolidierungsbericht mit aufzunehmen (§ 58 Abs. 2 GemHKVO).

Dem Haushaltsplan 2014 der Stadt Lohne ist der Beteiligungsbericht nach § 151 NkomVG beigefügt. Darin sind aufgeführt die GeWobau (Gesellschaft für Wohnungsbau Vechta mbH), die Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta, der Ausschreibungsverbund Nordkreis Vechta (gemeinsame Kommunale Anstalt öffentlichen Rechts), die Volksbank Lohne-Mühlen, die Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co.KG (KNN) und die Erneuerbare Energien Region Vechta GmbH. Die vorgenannten Beteiligungen werden gemäß tabellarischem Vermerk der Stadt Lohne vom 20.03.2015 wegen ihrer „untergeordneten Bedeutung“ (siehe § 128 Abs. 4 Satz 3 NkomVG) für die Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage der Stadt Lohne nicht in einen konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen sondern sind zu ihren AHW in der Schlussbilanz der Stadt Lohne aktiviert.

9 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss 2014 der Stadt Lohne den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat den Jahresabschluss der Stadt Lohne zum 31.12.2014 geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt Lohne.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, und aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NkomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Lohne zum 31.12.2014, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften informiert, bestätigen wir:

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus bestätigen wir, dass

- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Lohne darstellt.

Das RPA hat keine Bedenken, dass der Rat der Stadt Lohne über den Jahresabschluss 2014 beschließt sowie dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Bei der u. g. Kurzdarstellung der Beanstandungen und Hinweisen ist zu den gekennzeichneten Beanstandungen bzw. Hinweisen eine Stellungnahme erforderlich.

49377 Vechta, 17.06.2015

Frank kl. Kruthaup
Leiter Rechnungsprüfungsamt

10 Kurzdarstellung der Prüfungshinweise

Beanstandung / Hinweis	B / H	Kurzdarstellung der Prüfungshinweise bzw. – beanstandungen	Stellungnahme erforderlich	Seite
Ziffer 1.3.3		Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen	x	7
B1		Haushaltslose Zeit		8
B2		Überplanmäßige Aufwendungen		11
H1		Stellenplan		12
H2		Zentrales Vertragsregister		14
H3		Forderungen		20
H4		Niederschlagungsliste		20
H5		Versorgungsrücklage		21
H6		Verbindlichkeiten		23
H7		Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen		24
B3		Vorlage Vergaben	x	39
H8		Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnungen		40

Anlage 1

Übersicht:

Über die Daten der Haushaltssatzung der Stadt Lohne

Haushaltsjahr 2014

		Haushaltssatzung (Nachtragshaushaltssatzung)
Datum der Haushaltssatzung, Beschluss		**12.12.2013 (01.10.2014)**
Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen – genehmigt -	€	150.000,00 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	€	2.175.000,00 € (7.675.000,00 €)
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	€	3.000.000,00 €
Steuerhebesätze		
Grundsteuer A		275 v.H.
Grundsteuer B		275 v.H.
Gewerbesteuer		300 v.H.
Datum der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, Haushaltssatzung		**03.07.2014 (13.10.2014)**
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung		OV 24.07.2014 (OV 20.10.2014)
Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes vom – bis		28.07.2014 – 08.08.2014 (27.10.2014 – 04.11.2014)

Entlastungsverfahren nach § 129 NKomVG

Haushaltsjahr	2013
Entlastung	01.10.2014
Mitteilung an Kommunalaufsicht	07.10.2014
Öffentliche Bekanntmachung	OV 11.10.2014
Öffentliche Auslegung	13.10.2014 – 22.10.2014

Anlage 2

Anlagenübersicht 2014

Anlagenübersicht gemäß § 56 Abs. 1 GemHKVO

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haus-haltsjahr	Stand am 31.12. des Haushalts-jahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschrei-bungen im Haushaltsjahr	Auflösungen	Zuschrei-bungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haus-haltsjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
		+	-	+/-			-	-	+			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	**2.868.183,96**	**941.947,94**	**-**	**-**	**3.810.131,90**	**291.357,45**	**123.386,65**	**-**	**-**	**414.744,10**	**3.395.387,80**	**2.576.826,51**
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	**141.231.120,23**	**11.434.580,00**	**970.740,44**	**-**	**151.694.959,79**	**37.944.904,66**	**2.984.445,97**	**22.850,20**	**-**	**40.906.500,43**	**110.788.459,36**	**103.286.215,57**
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	**2.560.439,50**	**-**	**58.898,64**	**-**	**2.501.540,86**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**2.501.540,86**	**2.560.439,50**
insgesamt	**146.659.743,69**	**12.376.527,94**	**1.029.639,08**	**-**	**158.006.632,55**	**38.236.262,11**	**3.107.832,62**	**22.850,20**	**-**	**41.321.244,53**	**116.685.388,02**	**108.423.481,58**

Anlage 3

Schuldenübersicht 2014

Schuldenübersicht gem. § 56 Abs. 3 GemHKVO

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31.12 des Haushaltsjahres	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12 des Vorjahres	Mehr (+) / weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6	7
1. Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Vebindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-1.104.598,40	0,00	0,00	-1.104.598,40	-1.169.248,83	-64.650,43
1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Vebindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-389.310,24	-389.310,24	0,00	0,00	-467.409,57	-78.099,33
4. Transferverbindlichkeiten	-29.292,68	-29.292,68	0,00	0,00	-26.398,04	2.894,64
5. Sonstige Verbindlichkeiten (*)	-69.448,23	-69.448,23	0,00	0,00	-64.947,84	4.500,39
Schulden insgesamt	**-1.592.649,55**	**-488.051,15**	**0,00**	**-1.104.598,40**	**-1.728.004,28**	**-135.354,73**

Anlage 4

Forderungsübersicht 2014

Forderungsübersicht
Schuldenübersicht gem. § 56 Abs. 2 GemHKVO

Art der Forderungen	Gesamt-betrag am 31.12 des Haushalts-jahres (2014)	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt-betrag am 31.12 des Vorjahres (2013)	Mehr (+) / weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6	7
1. Öffentlich- rechtliche Forderungen	979.014,39	544.315,25	287.764,03	146.935,11	834.424,99	144.589,40
2. Forderungen aus Transferleistungen	33.763,39	33.763,39	0,00	0,00	35.807,68	-2.044,29
3. Sonstige privatrechtliche Forderungen	321.733,71	306.049,25	13.460,46	2.224,00	53.788,96	267.944,75
Summe aller Forderungen	**1.334.511,49**	**884.127,89**	**301.224,49**	**149.159,11**	**924.021,63**	**410.489,86**

Anlage 5

Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen 2014

Haushaltsreste des Jahres 2014				
Invesitionen				
Inv.-Nr.	Budget-ebene	Bezeichnung	Betrag	Summe Budget
10/002	B0/01	Rathaus - Ausstattungsgegenstände	50.000,00 €	134.000,00 €
10/004	B0/01	Rathaus - EDV-Ausstattung	30.000,00 €	
14/045	B0/01	Außenbeleuchtung Rathaus	54.000,00 €	
10/106	B2/01	Inv.-Zuschüsse für Friedhöfe	10.000,00 €	597.500,00 €
12/030	B2/01	St. Franziskushospital - Zuschuss f. versch. Baumaßn.	525.000,00 €	
14/041	B2/01	Zuschuss Amasya Spor - Mehrzweckgebäude	62.500,00 €	
12/025	B5/04	Kindergarten Kreuzstraße - Neubau	70.000,00 €	990.000,00 €
14/033	B5/04	Neubau Krippengebäude Brinkstraße	920.000,00 €	
10/078	B6/02	Straßenverkehrsschilder u. sonstiges	25.000,00 €	2.146.000,00 €
10/092	B6/02	Ausbau der Lindenstraße	600.000,00 €	
10/093	B6/02	Erschließung Baugebiet Nr. 121	325.000,00 €	
12/002	B6/02	Erschließung Baugebiet Nr. 111	40.000,00 €	
12/004	B6/02	Erschließung Baugebiet Nr. 26 D	130.000,00 €	
12/005	B6/02	Erschließung Baugebiet Nr. 138	25.000,00 €	
13/011	B6/02	Dorfverschönerungsmaßnahmen	30.000,00 €	
14/001	B6/02	Stichstraße Brägeler Straße	77.000,00 €	
14/003	B6/02	Ausbau Fasanenstraße	15.000,00 €	
14/004	B6/02	Parkstreifen Zerhusener Straße	130.000,00 €	
14/006	B6/02	Ausbau Torfweg	5.000,00 €	
14/012	B6/02	Neubau Sport-/Mehrzweckhalle	170.000,00 €	
14/034	B6/02	Kostenbeteiligung Bahnübergang Vulhopsweg	60.000,00 €	
14/035	B6/02	Kostenbeteiligung Bahnübergang Voßbergstraße	50.000,00 €	
14/038	B6/02	Fußgängerleitsystem Innenstadt	49.000,00 €	
14/039	B6/02	Kreisverkehr Vogt-/Brinkstraße	80.000,00 €	
14/040	B6/02	Straßenbeleuchtung Innenstadt	15.000,00 €	
14/042	B6/02	Möblierung Innenstadt	250.000,00 €	
14/044	B6/02	Ampelanlage Steinfelder Straße	25.000,00 €	
14/046	B6/02	Kreisverkehrsplatz Nordlohne	45.000,00 €	
Summe			3.867.500,00 €	3.867.500,00 €

Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen

Haushaltsreste des Jahres 2014				
Aufwand				
Objekt	Sachkonto	Bezeichnung	Kostenträger	Betrag
Umkleide-gebäude u. sonst. Anlagen	421013	Erneuerung Beleuchtung Tennishalle	4240302	95.000,00 €
Summe Aufwand				95.000,00 €

Anlage 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen			
Budget	**Bezeichnung**	**Budgetüberschreitung**	**genehmigt**
B6/03	**Grünanlage**	**34.445,21 €**	**Rat 18.03.2015**
B3/02	**Gleichstellungsbeauftragte**	**501,15 €**	**BM**
Summe		**34.946,36 €**	

Überplanmäßige Auszahlungen			
Budget	**Bezeichnung**	**Budgetüberschreitung**	**genehmigt**
B6/03	**Grünanlage, Investitionen**	**106,39 €**	**BM**
Summe		**106,39 €**	

Ö 2

LANDKREIS VECHTA
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Landkreis Vechta · Postfach 1353 · 49375 Vechta

Herrn / Frau / Firma

Stadt Lohne
Vogtstraße 26
49393 Lohne

- per Email-

Vechta, den 17.06.2015 - **14-14404614** ← Mein Zeichen - bitte stets angeben -
Sachbearbeiter: Herr kl. Kruthaup, 14 - Rechnungsprüfungsamt
Dienstgebäude: Ravensberger Str. 20, Zimmer E31
Kontakt: Tel.: 04441/898-1300, Fax: 04441/898-1044, eMail: 1300@landkreis-vechta.de
Sprechzeiten: s.u. zu Allgemeine Besuchszeiten
Bezug:

Prüfung des Jahresabschlusses 2014

Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 ist als Email an werner.becker@lohne.de geschickt worden.

Gemäß § 129 Abs.1 S.2 NKomVG hat der Bürgermeister den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht unverzüglich dem Rat vorzulegen.

Eine Stellungnahme ist zu den in Form einer Tabelle (s. S.42) zusammengefassten Prüfbemerkungen erforderlich.

Hinsichtlich der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und der gleichzeitigen Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters wird auf § 129 Abs.1 S.3 NKomVG sowie hinsichtlich der Bekanntmachung und Auslegung auf § 129 Abs.2 NKomVG hingewiesen.

kl. Kruthaup
Leiter Rechnungsprüfungsamt

2. Satzung zur Änderung der

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuer)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuer) vom 15. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 wird die Angabe „15 %“ durch die Angabe „20 %“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Lohne,

(Siegel)

Gerdesmeyer
Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lohne (Oldenburg)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung am
folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Lohne unterhält zur Unterbringung von Obdachlosen, Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen Obdachlosenunterkünfte als eine öffentliche Einrichtung. Zur öffentlichen Einrichtung zählen Wohnungen, die sich im Eigentum der Stadt Lohne befinden oder von der Stadt Lohne angemietet sind.

§ 2

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

1. Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten.

2. Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.

3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 3

Höhe der Gebühr

1. Die monatlichen Gebühren einschließlich aller Nebenkosten betragen **pro Person** für Wohnraum in

   a) **städtischen Objekten der Anlage 1**
   Kategorie: Mindeststandard (einfache Ausstattung) 91,00 €

b) **städtischen Objekten der Anlage 2**
Kategorie: über Mindeststandard (gute Ausstattung) 147,00 €

c) in **angemieteten Objekten** 179,00 €

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft oder dem in der Zuweisungsverfügung genannten ersten Tag der Nutzung und endet mit Ablauf des Tages, an dem die vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt ist.

2. Für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, wird für jeden Tag der Gebührenpflicht 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

3. Die Gebühr ist monatlich zum 03. eines jeden Monats fällig und an die Stadtkasse unter Angabe der Unterkunft und des Kassenzeichens zu zahlen.

§ 5

Auskunftspflicht

1. Die Gebührenpflichtigen haben dem Ordnungsamt der Stadt Lohne jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

2. Das Ordnungsamt der Stadt kann an Ort und Stelle Ermittlungen vornehmen. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang mit zu wirken.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gemäß § 5 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften durch Asylanten, Aussiedler und andere Obdachlose vom 18.06.1992 außer Kraft.

Lohne,

Gerdesmeyer
Bürgermeister

Anlage 1

Städtische Objekte
Kategorie: Mindeststandard (einfache Ausstattung)

Am Tennisplatz 3
Am Tennisplatz 7
Am Tennisplatz 11
Am Tennisplatz 15
Hamberger Pickerweg 40
Übergangsweg 2
Übergangsweg 4

Anlage 2

Städtische Objekte
Kategorie: über Mindeststandard (gute Ausstattung)

Bahnhofstraße 34
Ginsterweg 11
Am Tennisplatz 2
Brunsring 12
Clemens-August-Straße 2
Falkenbergstraße 7
Falkenbergstraße 9
Gertrudenstraße 15
Übergangsweg 6
Zum Lerchental 1
Zum Lerchental 2

Anlage 3

Angemietete Objekte

An der Kirchenziegelei 1
An den Schanzen 19
Schürmannstraße 34
Hopener Straße 6
Falkenweg 18